

# **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien**

**Strategische Umweltprüfung  
(SUP)**

**Umweltbericht**

Veröffentlichung im Sinne des § 4 IFG

Stadt Wien – Energieplanung (MA 20)  
erarbeitet von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche und programmatische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
2.1	RED III.....	7
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen in Wien....	7
2.2.1	Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz .....	8
2.2.2	Bauordnung für Wien .....	8
2.2.3	Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz .....	9
2.2.4	Wiener Naturschutzgesetz .....	10
2.2.5	Weitere bautechnische Anforderungen .....	10
2.3	Umsetzung der RED III in Wiener Landesgesetzen .....	10
2.3.1	Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz .....	11
2.3.2	Bauordnung für Wien .....	12
2.3.3	Wiener Naturschutzgesetz .....	13
2.4	Relevante Zielsetzungen und Programme.....	14
2.4.1	Internationale Zielsetzungen und Programme .....	14
2.4.2	Nationale Zielsetzungen und Programme .....	15
2.4.3	Städtische Zielsetzungen und Programme .....	16
<b>3</b>	<b>Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.....</b>	<b>18</b>
<b>4</b>	<b>Alternativenprüfung und Variantendiskussion .....</b>	<b>21</b>
4.1	Planungsnullfall .....	21
4.2	Variantendiskussion .....	22
4.2.1	Eignungskriterien .....	23
4.2.2	Ausschlusskriterien .....	27
4.2.3	Weitere Kriterien .....	31
4.3	Konsultationen .....	33
<b>5</b>	<b>Ergebnisse des Screenings und Scopings.....</b>	<b>35</b>
5.1	Gegenstand und Methodik.....	35
5.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit und Festlegung des Rahmens für vertiefende Untersuchungen.....	36

<b>6</b>	<b>Umweltzustand und vertiefende Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf SUP-Schutzgüter .....</b>	<b>45</b>
6.1	Räumliche Struktur & Flächennutzung .....	45
6.2	Biologische Vielfalt .....	46
6.3	Abiotische Umweltfaktoren .....	47
6.4	Sach- und Kulturgüter .....	48
<b>7</b>	<b>Minderungsmaßnahmen .....</b>	<b>50</b>
<b>8</b>	<b>Überwachungsmaßnahmen .....</b>	<b>52</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>53</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>56</b>

# 1 Zusammenfassung

Am 20. November 2023 trat die dritte Überarbeitung der Renewable Energy Directive (Richtlinie [EU] 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Fassung der Richtlinie [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie [EU] 2018/2001, der Verordnung [EU] 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie [EU] 2015/652 des Rates; kurz: RED III) in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist die Forcierung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, die unter anderem durch die Verkürzung der Dauer sowie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen erreicht werden soll. Die EU-Mitgliedstaaten haben in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass Pläne zur Ausweisung von sogenannten *Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie* verabschiedet werden. Gemäß Art. 2 Abs. 9a der RED III sind Beschleunigungsgebiete *[Standorte oder Gebiete], die von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen [wurden]*. Mithilfe der RED III und der Beschleunigungsgebiete soll in allen EU-Mitgliedstaaten bis 2030 der Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie auf 42,5 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs erhöht werden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten können sich EU-Mitgliedstaaten auf eine erneuerbare Energiequelle konzentrieren oder auf mehrere Technologien zur erneuerbaren Energiegewinnung setzen. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten relevanten Bestimmungen der RED III sowie die Umsetzung dieser Richtlinie in Wiener Landesgesetzen sind in Kapitel 2 dargestellt.

Die Stadt Wien plant die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien (siehe Kapitel 3) und kommt somit den Bestimmungen der RED III nach. Bei der Wahl der erneuerbaren Energiequelle bzw. Technologie wird der Fokus in Wien auf Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) gelegt. Dies erfolgt einerseits vor dem Hintergrund der gesetzten PV-Ausbauziele sowie andererseits aufgrund der besonderen Eignung dieser Technologie für den urbanen Raum. PV-Anlagen lassen sich vor allem deshalb sehr gut in urbane Räume integrieren, da sie vorhandene bauliche Strukturen effizienter nutzbar machen und vergleichsweise geringe Auswirkungen haben. Mit den Beschleunigungsgebieten soll insbesondere die Errichtung von PV-Anlagen auf Dach- und Fassadenflächen beschleunigt und damit attraktiver werden. Die städtischen Zielsetzungen und Programme, die der Wahl der erneuerbaren Energiequelle bzw. Technologie sowie in der Folge der Ausweisung der geplanten Beschleunigungsgebiete zugrunde liegen, sind in Kapitel 2.4 dargestellt.

Der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist ein umfassender iterativer Prozess zur Definition von Eignungs- und Ausschlusskriterien vorangegangen. Im Zuge dieses Prozesses wurden unter Miteinbeziehung einer Reihe relevanter Stakeholder der Stadt Wien unterschiedliche Lösungswege gegeneinander abgewogen. Die Ergebnisse dieser Alternativenprüfung, die diskutierten Varianten sowie ein Vergleich mit dem Planungsnullfall sind in Kapitel 4

dargestellt. Mit der Alternativenprüfung wurde sichergestellt, dass der gewählte Lösungsweg zum bestmöglichen Ergebnis im Sinne der rechtlichen und programmatischen Rahmenbedingungen führt.

Gemäß Art. 15c Abs. 2 der RED III sind Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Eine solche strategische Umweltprüfung (SUP) umfasst in einem ersten Schritt eine Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening). Im Zuge des Screenings wurde untersucht, ob aufgrund der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien erheblich negative Umweltauswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände (z.B. Habitate und Arten, menschliche Nutzungen, Naturgefahren, Orts- und Landschaftsbild) zu erwarten sind. Falls erheblich negative Auswirkungen auf ein Schutzgut bzw. einen Prüfgegenstand a priori nicht ausgeschlossen werden können, so sind im darauffolgenden Scoping der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe sowie die Methodik für vertiefende Untersuchungen festzulegen. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der ggst. verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Habitate und Arten (insb. auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse) a priori nicht ausgeschlossen werden können, da das Vorkommen entsprechender Arten auf versiegelten Flächen (insb. Dach- und Fassadenflächen) in Einzelfällen denkbar ist. Auf die weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Da das Planungsvorhaben einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet leistet sind positive Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Makroklima, zu erwarten (siehe Kapitel 5).

In Kapitel 6 sind der Umweltzustand und vertiefende Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf SUP-Schutzgüter dargestellt. Die Ausführungen zu den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes beschränken sich auf Aspekte, die im Zusammenhang mit PV-Anlagen von Relevanz sind. Vertiefende Untersuchungen werden, den Ergebnissen der Umwelterheblichkeitsprüfung entsprechend, im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Habitate und Arten angestellt. Zur Vermeidung bzw. Verringerung dieser möglichen Auswirkungen werden entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt (siehe Kapitel 7). Abschließend werden die geplanten Überwachungsmaßnahmen (siehe Kapitel 8) erläutert.

## **Pflichtinhalte eines Umweltberichts**

Der vorliegende Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der SUP. Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 der SUP-Richtlinie werden wie folgt umgesetzt:

- (1) *eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes oder Programmes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen*  
→ siehe Kapitel 2 Rechtliche und programmatische Rahmenbedingungen
- (2) *die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes oder Programmes*  
→ siehe Kapitel 6 Umweltzustand bzw. Kapitel 4.1 Planungsnullfall
- (3) *die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden*  
→ siehe Kapitel 5 Ergebnisse des Screenings und Scopings
- (4) *sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete*  
→ siehe Kapitel 5 Ergebnisse des Screenings und Scopings bzw. Kapitel 6 Umweltzustand
- (5) *die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes oder Programmes berücksichtigt wurden*  
→ siehe Kapitel 2.4 Relevante Zielsetzungen und Programme
- (6) *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren*  
→ siehe Kapitel 5 Ergebnisse des Screenings und Scopings
- (7) *die Maßnahmen, die geplant sind, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes oder Programmes zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen*  
→ siehe Kapitel 7 Minderungsmaßnahmen
- (8) *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)*  
→ siehe Kapitel 4 Alternativenprüfung und Variantendiskussion
- (9) *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10*  
→ siehe Kapitel 8 Überwachungsmaßnahmen
- (10) *eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen*  
→ siehe Kapitel 1 Zusammenfassung

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

## **2 Rechtliche und programmatische Rahmenbedingungen**

Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten relevanten Bestimmungen der RED III erläutert. Anschließend wird zur Kontextualisierung ein Überblick über relevante rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit PV-Anlagen in Wien gegeben und die Umsetzung der RED III in den entsprechenden Wiener Landesgesetzen dargestellt. Abschließend werden programmatische Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Forcierung erneuerbarer Energien in Wien beleuchtet.

### **2.1 RED III**

Die Renewable Energy Directive des Europäischen Parlaments und des Rates hat das Ziel, die Gewinnung erneuerbarer Energien in der EU zu beschleunigen. Gemäß Art. 15c Abs. 1 der RED III sind die EU-Mitgliedstaaten dazu angehalten, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. Die RED III enthält zudem Kriterien hinsichtlich der für Beschleunigungsgebiete in Frage kommenden Flächen. Gemäß Art. 15c Abs. 1 lit. a sublit. i der RED III sollen *vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, [...] sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können*, für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten herangezogen werden. Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete sind hingegen grundsätzlich auszuschließen.

Des Weiteren gilt es gemäß Art. 15c Abs. 1 lit. b der RED III geeignete Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind gemäß Art. 15c Abs. 2 einer SUP zu unterziehen.

Grundsätzlich ist gemäß Art. 16 Abs. 2 der RED III vorgesehen, dass bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags bestätigt wird. Diese Frist gilt für entsprechende Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Bei Energieerzeugungsanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten verkürzt sich die Frist für die Vollständigkeitsprüfung auf 30 Tage nach Eingang des Antrags.

### **2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen in Wien**

Die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit PV-Anlagen in Wien reichen von grundlegenden Bestimmungen zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger über etwaige Anzeige- oder Genehmigungspflichten bei der Errichtung von PV-Anlagen bis zu bautechnischen Anforderungen bei der Ausführung von PV-Anlagen.

## 2.2.1 Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz

Das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 (WERUG 2020), LGBl. Nr. 12/2021 idF LGBl. Nr. 45/2025 dient der Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich. Im 1. Abschnitt des WERUG 2020 wird der Zweck und der Anwendungsbereich dieses Gesetzes definiert:

*§ 1* *Dieses Gesetz umfasst Maßnahmen des Landes Wien, die dem Klimaschutz, der Energieversorgungssicherheit, der Energieeffizienz, der Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie dem Ausbau der Fernwärme- und Fernkälteerzeugung, der Fernwärme- und Fernkälteversorgung und des Fernwärme- und Fernkältenetzes in Wien dienen.*

*§ 2 Abs. 1* *Dieses Gesetz setzt Richtlinien der EU um und enthält flankierende Bestimmungen zu Verordnungen der EU, die das Energie- und Klimarecht betreffen und gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.*

Zur Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien enthält das WERUG 2020 in der Folge unter anderem Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse im Zusammenhang mit der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Bestimmungen zur Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen. Gemäß § 15 Abs. 1 des WERUG 2020 hat diese zentrale Anlaufstelle *über sämtliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten, die für den Bau, den Betrieb und das Repowering nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, in einem eigenen Verfahrenshandbuch zu informieren.* Neben den entsprechenden Gesetzestexten stellt insbesondere dieses Verfahrenshandbuch (UIV Urban Innovation Vienna GmbH 2025) eine wichtige Informationsquelle für die nachfolgenden Ausführungen zu etwaigen Anzeige- oder Genehmigungspflichten dar.

## 2.2.2 Bauordnung für Wien

Für die Errichtung einer PV-Anlage in Wien ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht gemäß der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 45/2025 vorliegt. Gemäß § 62a Abs. 1 Z 24a der BO für Wien bedarf die Errichtung von PV-Anlagen, *sofern sie nicht einer Genehmigungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 lit. j unterliegen*, weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. PV-Anlagen unterliegen in den folgenden Fällen einer Genehmigungspflicht:

*§ 60 Abs. 1* *Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62a, 70a oder 70b zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:*

*lit. j* *Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowie die Anbringung von Fotovoltaikanlagen an Gebäuden*

- 1. im Grünland-Schutzgebiet oder in Gebieten mit Bausperre;*
- 2. in Schutzzonen nur dann, wenn sie keiner elektrizitätsrechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen;*

3. *außerhalb vom Grünland-Schutzgebiet oder Gebieten mit Bausperre, wenn sie eine Engpassleistung von mehr als 15 kW aufweisen und*
  - aa) *keiner elektrizitätsrechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht oder*
  - bb) *nicht eisenbahnrechtlichen, gewerberechtiglichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen.*

### **2.2.3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz**

Für die Errichtung einer PV-Anlage in Wien ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht gemäß dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 idF LGBl. Nr. 39/2025 vorliegt. Die Verfahren nach der BO für Wien und nach dem WEIWG 2005 sind getrennt voneinander zu führen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 bedürfen *die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage [...], soweit nicht § 6a (Anzeigepflicht) zur Anwendung kommt, einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.* Für die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb einer PV-Anlage kommt abhängig von der Engpassleistung der geplanten Anlage entweder das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 7 WEIWG 2005 oder das ordentliche Genehmigungsverfahren nach § 8 WEIWG 2005 zur Anwendung. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist bei PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW bis maximal 250 kW anzuwenden. Ab einer Engpassleistung von mehr als 250 kW ist ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer PV-Anlage mit einer Engpassleistung von mehr als 15 kW bis maximal 50 kW ist nach § 6a WEIWG 2005 anzeigepflichtig.

In den folgenden Fällen liegt bei der Errichtung einer PV-Anlage gemäß dem WEIWG 2005 keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht vor:

- § 6 Abs. 1 Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:*
1. *mobile Erzeugungsanlagen;*
  2. *Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtiglichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen;*
  - 2a. *Erzeugungsanlagen, die auch der mit der Tätigkeit der elektrischen Stromerzeugung in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) besteht;*
  3. *Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen;*

4. *Erzeugungsanlagen in Krankenanstalten, die ganz oder teilweise dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG unterliegen, sofern sie als Notstromaggregate betrieben werden;*
5. *Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW.*

## **2.2.4 Wiener Naturschutzgesetz**

Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 45/1998 idF LGBl. Nr. 45/2025 regelt sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Naturschutz. Dazu gehören neben dem Biotop- und Artenschutz unter anderem auch der allgemeine Landschaftsschutz sowie die unterschiedlichen Schutzgebiete und -objekte (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, etc.).

Eine Bewilligungspflicht nach dem Wiener Naturschutzgesetz kann sich aufgrund unterschiedlicher Umstände ergeben. Einerseits gibt es Maßnahmen, die gemäß § 18 des Wiener Naturschutzgesetzes grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Für die Errichtung von PV-Anlagen liegt gemäß dieser Bestimmung grundsätzlich keine Bewilligungspflicht vor. Allerdings sieht das Wiener Naturschutzgesetz andererseits die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens vor, wenn ein Vorhaben potenziell zu einer Verbotsverletzung im Zusammenhang mit dem Biotop- und Artenschutz (§ 11) bzw. dem allgemeinen Landschaftsschutz (§ 17) führt, oder wenn ein Vorhaben potenziell den Zielen des Gebiets- und Objektschutzes (§§ 22 bis 26 und 28) entgegensteht. Die entsprechenden Bewilligungsverfahren sind von der Art des Vorhabens unabhängig und können somit auch bei der Errichtung von PV-Anlagen zur Anwendung kommen.

## **2.2.5 Weitere bautechnische Anforderungen**

Bei der Errichtung einer PV-Anlage in Wien sind laut dem bereits genannten Verfahrenshandbuch weitere bautechnische Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit den Themen Brandschutz, Blendung und Statik zu beachten. Die Nachweise zur Beurteilung, ob eine PV-Anlage den bautechnischen Anforderungen gerecht wird, sind teilweise im Rahmen eines entsprechenden baurechtlichen Verfahrens zu erbringen. Gewisse bautechnische Anforderungen sind unabhängig von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht einzuhalten. Die konkreten technischen Anforderungen sind in entsprechenden Normen und Richtlinien dargelegt (UIV Urban Innovation Vienna GmbH 2025).

## **2.3 Umsetzung der RED III in Wiener Landesgesetzen**

Zur Umsetzung der RED III in Wien wurden drei der in Kapitel 2.2 dargestellten Rechtsmaterien geändert. Das *Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden* (LGBl. Nr. 45/2025), wurde im Oktober 2025 kundgemacht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Bestimmungen bzw. Regelungen in den drei betroffenen Landesgesetzen zur Umsetzung der RED III in Wien angepasst bzw. ergänzt wurden. Im Detail sind die Inhalte der Gesetzesänderung in den nachfolgenden Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.3

erläutert. Der inhaltliche Schwerpunkt wird in diesen Erläuterungen auf jene Aspekte gelegt, die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unmittelbar von Relevanz sind.

Im Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020:

- Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, insbesondere für Solarenergieanlagen sowie für Wärmepumpen
- Anpassung der Bestimmungen des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020 betreffend die zentrale Anlaufstelle

In der Bauordnung für Wien:

- die Rechtsgrundlage zur möglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im Wiener Naturschutzgesetz:

- Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, insbesondere für Solarenergieanlagen sowie für Wärmepumpen
- die Vermutung eines zwingenden öffentlichen Interesses und dessen überragende Bedeutung, wenn wegen der Errichtung und dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen in einem Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz eine Interessenabwägung stattzufinden hat
- Regelungen für ausgewiesene Beschleunigungsgebiete und Vorgaben zum Screening

### **2.3.1 Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz**

Die Umsetzung der Vorgaben der RED III im Zusammenhang mit der Verfahrensbeschleunigung wurden im neuen § 16a des WERUG 2020 zusammengefasst. Die entscheidenden Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verfahrensfristen lauten wie folgt:

*§ 16a Abs. 1 Das Genehmigungsverfahren für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Ansuchens bis zur Mitteilung der Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde.*

*§ 16a Abs. 3 Die Behörde hat nach Einlangen eines Ansuchens nach Abs. 1 die Vollständigkeit zu prüfen. Innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens hat die Behörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen oder einen Verbesserungsauftrag [...] zur unverzüglichen Mängelbehebung zu erteilen. Bei Ansuchen für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen in Beschleunigungsgebieten verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. [...]*

Im Sinne eines einheitlichen Verständnisses wurden Definitionen für die Begriffe „Beschleunigungsgebiete“ und „Solarenergieanlagen“ in den Begriffsbestimmungen des WERUG 2020 ergänzt.

§ 13 Abs. 8 *Beschleunigungsgebiete sind bestimmte Standorte oder bestimmte Gebiete an Land oder in Binnengewässern, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden.*

§ 13 Abs. 9 *Solarenergieanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, insbesondere Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen.*

Zusätzlich zu den Bestimmungen im WERUG 2020 wurden die Verfahrensfristen der RED III auch im Wiener Naturschutzgesetz umgesetzt (siehe Kapitel 2.3.3). Dadurch wird sichergestellt, dass die Verfahrensfristen in allen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, deren Rechtsgrundlage ein Wiener Landesgesetz ist, einheitlich gelten.

Die Frage, ob grundsätzlich ein Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren erforderlich ist, wird von den erläuterten Bestimmungen des WERUG 2020 nicht beeinflusst. Es gelten weiterhin die Bestimmungen des jeweiligen Materiengesetzes, insbesondere der Bauordnung für Wien und dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz. Ebenso bleiben günstigere Regelungen in diesen Materiengesetzen weiterhin gültig. Dazu zählen etwa die achtwöchige Untersagungsfrist für PV-Anlagen gemäß § 6a WEIWG 2005 sowie die Bewilligungs- und Anzeigefreiheit für PV-Anlagen gemäß § 62a Abs. 1 Z 24a der Bauordnung für Wien.

## **2.3.2 Bauordnung für Wien**

Mit den Änderungen der Bauordnung für Wien wurde die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geschaffen.

§ 2c Abs. 2 *Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten dient dazu, in bestimmten Gebieten Verfahren betreffend Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, wie insbesondere Fotovoltaikanlagen, zu erleichtern. Die Entwürfe sind vom Magistrat auszuarbeiten. Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind Verordnungen. Ihre Festsetzung und Abänderung beschließt der Gemeinderat. Jede Beschlussfassung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.*

§ 2c Abs. 3 *Beschleunigungsgebiete sind für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen in einem oder mehreren Plänen, die von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Energieraumplänen verschieden sind, darzustellen.*

In weiterer Folge wurden außerdem Bestimmungen ergänzt, die die Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete betreffen. So sind gemäß § 2c Abs. 4 Z 1 *vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können*, für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuwählen.

Natura-2000-Gebiete und andere Naturschutzgebiete sind gemäß § 2c Abs. 4 Z 2 grundsätzlich auszuschließen.

Die weiteren Bestimmungen betreffen unter anderem die Festlegung von Minderungsmaßnahmen (§ 2c Abs. 5), die Erstellung eines Motivenberichts (§ 2c Abs. 6) sowie die Durchführung einer SUP (§ 2c Abs. 7).

### 2.3.3 Wiener Naturschutzgesetz

Die Verfahrensfristen der RED III wurden, wie in Kapitel 2.3.1 erläutert, auch im Wiener Naturschutzgesetz verankert. Bestimmungen für naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, die außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegen, sind im neuen § 31a des Wiener Naturschutzgesetzes zusammengefasst.

*§ 31a Abs. 3 Die Naturschutzbehörde hat nach Einlangen eines Ansuchens nach Abs. 2 die Vollständigkeit im Sinne der §§ 11a, 20 und 30 zu prüfen. Innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen des Ansuchens hat die Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen oder einen Verbesserungsauftrag [...] zur unverzüglichen Mängelbehebung zu erteilen. [...]*

Die kürzeren Verfahrensfristen für Energieerzeugungsanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind im neuen § 31b des Wiener Naturschutzgesetzes festgelegt.

*§ 31b Abs. 2 Die Naturschutzbehörde hat nach Einlangen eines Ansuchens die Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne der §§ 11a, 20, 30 und 31b Abs. 8 zu prüfen. Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens hat die Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen oder einen Verbesserungsauftrag [...] zur unverzüglichen Mängelbehebung zu erteilen. [...]*

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung geht mit der Lage eines entsprechenden Vorhabens innerhalb eines Beschleunigungsgebietes einher, dass eine etwaige naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht (siehe Kapitel 2.2.4) entfallen kann.

*§ 31b Abs. 3 Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 14 unterliegen keiner Bewilligungspflicht gemäß den §§ 11, 17 Abs. 4, 18, 22 bis 26 und 28 sowie § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung [...], wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 31b] Abs. 4 behördlich festgestellt wird. [...]*

Maßgebend für den Entfall einer etwaigen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 31b Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes.

*§ 31b Abs. 4 Die Naturschutzbehörde hat auf Ansuchen zu prüfen, ob das Vorhaben*  
*a) in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet errichtet und betrieben wird,*

- b) *die für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen einhält,*
- c) *voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz haben wird, die im Rahmen der Festlegung der Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes noch nicht berücksichtigt worden sind, und*
- d) *voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet oder ein sonstiges Schutzgebiet oder Schutzobjekt oder den allgemeinen Landschaftsschutz nach diesem Gesetz haben wird, die im Rahmen der zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes durchgeführten Prüfung gemäß § 3 Abs. 8 sowie § 7 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz [...] noch nicht berücksichtigt worden sind.*

Gemäß § 31b Abs. 10 des Wiener Naturschutzgesetzes hat die Naturschutzbehörde [...] spätestens binnen 45 Tagen ab der Zustellung der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen an die Antragstellerin oder den Antragsteller die Prüfung gemäß [§ 31b] Abs. 4 abzuschließen. Diese Prüfung dient auch der Vermeidung bzw. der Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen und in diesem Sinne der Sicherstellung der Einhaltung der für die Beschleunigungsgebiete festgelegten Minderungsmaßnahmen. Regeln für Minderungsmaßnahmen sind dem § 2c Abs. 5 der Bauordnung für Wien entsprechend in Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (siehe Kapitel 2.3.2) festzulegen.

## **2.4 Relevante Zielsetzungen und Programme**

Der Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Photovoltaik wird auf unterschiedlichen Ebenen verfolgt. Relevante Zielsetzungen und Programme für das ggst. Planungsvorhaben sind nachfolgend gegliedert nach Verwaltungsebenen dargestellt.

### **2.4.1 Internationale Zielsetzungen und Programme**

Die RED III formuliert das Ziel, dass der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 auf 42,5 Prozent erhöht werden soll. Dieses Ziel sowie die Maßnahmen, die den Weg zur Erreichung dieses Ziels ebnen sollen, stehen in einem engen Zusammenhang mit den EU-weiten Zielen zur Klimaneutralität und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (kurz: Europäisches Klimagesetz) sieht vor, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird und dass die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) reduziert werden. Das Europäische Klimagesetz nimmt mit diesen beiden Zielvorgaben Bezug auf das Pariser Klimaabkommen und das im Zuge dessen formulierte Ziel zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs. Das Pariser Klimaabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der anlässlich der Klimarahmenkonvention

der Vereinten Nationen (UNFCCC) im Jahr 2015 geschlossen und im Jahr 2016 von Österreich ratifiziert wurde.

Weitere internationale bzw. europäische Zielsetzungen und Programme sind im Wege einzelner SUP-Schutzgüter von Relevanz für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Darunter fallen beispielsweise:

- die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (Europäische Kommission 2020), die Europas Biodiversität bis 2030 auf den Weg der Erholung bringen soll,
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie) mit dem Ziel, die wildlebenden heimischen Vogelarten in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten,
- die EU-Bodenstrategie für 2030 (Europäische Kommission 2021) mit dem Ziel bis 2050 einen Netto-Null-Flächenverbrauch zu erreichen, oder
- die UNESCO-Welterbekonvention (UNESCO 1972), mit der Kultur- und Naturerbestätten von außergewöhnlicher Bedeutung als Bestandteil des Welterbes für die ganze Menschheit erhalten werden soll.

## 2.4.2 Nationale Zielsetzungen und Programme

Auf nationaler Ebene ist, im Hinblick auf das ggst. Planungsvorhaben insbesondere das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG; BGBl. I Nr. 69/2025) relevant. Die Ziele dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Pariser Klimaabkommens 2015, dem Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, sowie der Umsetzung der RED III. Unter anderem ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz das Ziel festgelegt, *dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 [...] um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf [die] Photovoltaik [...] entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.*

Laut dem Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung ist eine rasche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Energiewendeprojekte geplant (Bundeskanzleramt 2025). Es liegt bereits ein entsprechender Ministerialentwurf (Stand: 09.09.2025) vor, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) erlassen und das EAG geändert werden soll. Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Parlament Österreich 2025).

Weitere nationale Zielsetzungen und Programme, die das ggst. Planungsvorhaben indirekt betreffen sind beispielsweise:

- die Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+ mit den Zielen, dass bis 2030 30 Prozent der gefährdeten heimischen Arten und Biotoptypen in einem guten Zustand sein oder sich positiv entwickeln sollen sowie, dass 30 Prozent der Landesfläche unter Schutz stehen sollen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2022),
- die von den Landesraumordnungsreferent\*innen am 29.02.2024 beschlossene Bodenstrategie für Österreich mit dem Ziel die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis zum Jahr 2030 substantiell zu verringern (Österreichische Raumordnungskonferenz 2024), oder
- das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK 2030) mit dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit räumlichen Ressourcen und dem Ziel, die Potenziale für erneuerbare Energien regional zu sichern und zu nutzen (Österreichische Raumordnungskonferenz 2021).

### 2.4.3 Städtische Zielsetzungen und Programme

Im Zusammenhang mit der Forcierung erneuerbarer Energien sowie insbesondere mit dem Ausbau der Photovoltaik sind auf städtischer Ebene insbesondere die folgenden Pläne und Programmen relevant.

Im Wiener Klimafahrplan wird das folgende Ziel formuliert: *Die erneuerbare bzw. dekarbonisierte Energieerzeugung in Wien steigt bis 2030 auf das Dreifache und bis 2040 auf das Sechsfache gegenüber 2005* (Stadt Wien – Energieplanung 2022: 84). Im Hinblick auf die Zielerreichung wird im Wiener Klimafahrplan das Nutzbarmachen von erneuerbaren Strompotenzialen vor Ort als zentraler Hebel identifiziert. Der Wiener Klimafahrplan weist der Photovoltaik bei der erneuerbaren Stromerzeugung im Stadtgebiet eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Stadt Wien *will die Stromerzeugung mittels PV im Stadtgebiet von [...] 50 MW<sub>peak</sub> (2020) auf 250 MW<sub>peak</sub> bis 2025 und auf 800 MW<sub>peak</sub> bis 2030 steigern* (ebd.: 88). Diese Ziele haben ihren Ursprung im Regierungsprogramm 2020-2025 der damaligen Wiener Stadtregierung. Die Zielerreichung soll laut dem Wiener Klimafahrplan mit den folgenden Maßnahmen gelingen:

- *Nutzung aller technischen Flächenpotenziale und Unterstützung der Errichtung städte- tauglicher und innovativer PV-Lösungen: neben Dach- und Fassadenflächen vor allem auch Anlagen im öffentlichen und halböffentlichen Raum, wie z. B. Parkplätze, Lärmschutzwände, Autobahnen, U-Bahn und Bahnstrecken, Beschattung von Hallen und Flächen* (ebd.: 88).
- *Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz und in den baurechtlichen Bestimmungen* (ebd.: 88).

Laut dem Stadtentwicklungsplan 2035, der auch den Namen „Der Wien-Plan“ trägt, wird die Stadtentwicklung künftig *noch stärker auf Klimaschutz, Bodenschutz und Ressourcenschonung*

*ausgerichtet* (Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung 2025: 8). Das Planen für die Energiewende wird im Stadtentwicklungsplan 2035 in vier Strategien unterteilt. Eine dieser Strategien ist der *Ausbau der Infrastruktur für die Wärme- und Energiewende* (ebd.: 67). Diese Strategie sowie die Regeln und Vorgaben zur Umsetzung der Strategie beziehen sich zwar nicht ausschließlich auf die Photovoltaik, sie enthalten allerdings unter anderem die folgenden relevanten Aussagen in diesem Zusammenhang:

- *Die Infrastruktur für die Energie- und Wärmewende benötigt Platz, etwa für neue Erzeugungsanlagen [...] und andere Infrastruktureinrichtungen. [...] Flächen dafür werden rechtzeitig und ausreichend gesichert, etwa im Zuge von Planungsverfahren* (ebd.: 67).
- *Die Erzeugung von erneuerbaren Energien wird ermöglicht. [Die PV-Erzeugung soll in Wien künftig] großteils auf Dachflächen, anderen versiegelten Freiflächen, Sonderflächen sowie mit vertikalen Anlagen erfolgen* (ebd.: 67).

Im Sinne der Umsetzung dieser programmatischen Zielsetzungen wurde von der Stadt Wien im Jahr 2020 die Wiener Sonnenstrom-Offensive ins Leben gerufen. Die Wiener Sonnenstrom-Offensive ist ein Umsetzungsprogramm der Stadt Wien, bei dem Expert\*innen aus den relevanten Magistratsabteilungen sowie stadt eigenen Unternehmen gemeinsam in einem Programmtteam am Ausbau der Photovoltaik arbeiten. Die zentrale Zielvorgabe für die Wiener Sonnenstrom-Offensive ist die bereits genannte Steigerung der Stromerzeugung mittels PV im Stadtgebiet von  $50 \text{ MW}_{\text{peak}}$  (2020) auf  $250 \text{ MW}_{\text{peak}}$  bis 2025 und auf  $800 \text{ MW}_{\text{peak}}$  bis 2030 (Stadt Wien – Energieplanung 2025a: 16). Die Wiener Sonnenstrom-Offensive sorgt nicht nur dafür, dass stadteigene Gebäude und Flächen zügig mit PV-Anlagen ausgestattet werden, sondern lädt insbesondere auch Bürger\*innen, Betriebe, Bauträger und Verbände ein, sich an diesem Ausbau zu beteiligen und bietet entsprechende Förder- und Beratungsangebote an. Gleichzeitig sollen mit der Wiener Sonnenstrom-Offensive die Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Anlagen in Wien kontinuierlich verbessert werden. Durch eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen konnte die Stadt Wien die Stromerzeugung aus Photovoltaik in weniger als fünf Jahren mehr als verfünffachen. Das Ziel für das Jahr 2025, also die anvisierten  $250 \text{ MW}_{\text{peak}}$ , wurde bereits im Frühjahr 2025 erreicht (ebd.: 10). Ende 2025 lag die installierte Leistung aus PV-Anlagen in Wien bereits bei rund  $320 \text{ MW}_{\text{peak}}$  (Stadt Wien o.J.).

### 3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Auf Grundlage der Gesetzesänderung zur Umsetzung der RED III in Wiener Landesgesetzen (siehe Kapitel 2.3) ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Form einer Verordnung (siehe Anhang 1) geplant.

Bei der Umsetzung von Beschleunigungsgebieten können sich EU-Mitgliedstaaten auf eine erneuerbare Energiequelle konzentrieren oder auch auf mehrere Technologien zur erneuerbaren Energiegewinnung setzen. Die Stadt Wien legt den Fokus bei den Beschleunigungsgebieten auf PV-Anlagen. Dies erfolgt einerseits vor dem Hintergrund der gesetzten PV-Ausbauziele (siehe Kapitel 2.4) sowie andererseits aufgrund der besonderen Eignung dieser Technologie für den urbanen Raum.

PV-Anlagen lassen sich vor allem deshalb sehr gut in urbane Räume integrieren, weil sie überwiegend auf bereits versiegelten oder bebauten Flächen errichtet werden können und damit die ohnehin begrenzt verfügbaren städtischen Flächen nicht zusätzlich beansprucht werden. Zusätzlich ermöglichen die unterschiedlichen PV-Lösungen (z.B. PV-Standardanlagen, PV-Fassadenanlagen, PV-Gründächer) eine effizientere Nutzung bestehender baulicher Strukturen und induzieren im Vergleich zu anderen erneuerbaren Technologien kaum negative Auswirkungen, wie Emissionen, Lärm oder Schattenwurf, was insbesondere für das städtische Umfeld von Bedeutung ist.

Aufgrund ihrer guten städtebaulichen Integration genießen PV-Anlagen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Darüber hinaus ermöglichen die kurzen Planungs- und Bauzeiten einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung. Der Fokus auf PV-Anlagen unterstützt zudem den Grundsatz, Energie möglichst dort zu erzeugen, wo sie auch genutzt und verbraucht wird. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass Netzbelastungen und Übertragungsverluste reduziert werden können.

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Wien erfolgt auf Grundlage der Widmungskategorien der generalisierten Flächenwidmung. Innerhalb der nachfolgend angeführten Widmungskategorien gelten versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete. Flugdächer und Carports, die sich auf Flächen befinden, die diesen Widmungskategorien entsprechen, gelten unabhängig davon, ob sie auf versiegelten oder unversiegelten Flächen errichtet sind, als versiegelte Flächen. Als versiegelt gelten jene Flächen, die durchgehend mit einer gänzlich wasser- und luftundurchlässigen Schicht abgedeckt sind.

Die folgenden Widmungskategorien wurden als geeignet für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete befunden und daher in diese einbezogen:

- Widmungskategorien des Baulandes
  - Wohngebiete (W)
  - Gartensiedlungsgebiete (GS)
  - Gemischte Baugebiete (GB)
  - Industriegebiete (IG)

- ausgewählte Sondergebiete (SO)
- Widmungskategorien des Grünlandes
  - Kleingartengebiete (Ekl)
  - Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen (Eklw)
  - Freibäder (Ebd)

Bei den Sondergebieten war aufgrund der vielfältigen Nutzungsarten, die in dieser Widmungskategorie enthalten sind, eine Selektion erforderlich. Grundsätzlich gelten jene Sondergebiete als Beschleunigungsgebiete, bei denen aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens davon auszugehen ist, dass eine zumindest teilweise Versiegelung des ggst. Bereichs vorliegt (z.B. Abwasseranlagen, Häfen, Marktplätze, Umspannwerke, Energieerzeugungsanlagen, etc.). Gegensätzlich sind Sondergebiete, bei denen es durch die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Konflikt mit der der Unterwidmung entsprechenden Nutzung kommen könnte, von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen (z.B. Retentions- und Rückhaltebecken, Entlastungserinne, Schotterfänge, Sickerteiche, etc.). Eine Übersicht, welche Unterwidmungen der Sondergebiete grundsätzlich innerhalb bzw. außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen, ist in Anhang 2 ersichtlich.

Neben den Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gibt es zudem kategorische Ausschlusskriterien, die von den festgelegten Widmungskategorien unabhängig sind. Diese kategorischen Ausschlusskriterien gelten auch für die Sondergebiete (siehe Anhang 2). Daher werden Sondergebiete oder Teile von Sondergebieten, die grundsätzlich aufgrund ihrer Unterwidmung innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, nicht in diese inkludiert, wenn sie kategorische Ausschlusskriterien aufweisen.

Die kategorischen Ausschlusskriterien, die einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegenstehen, sind den Bestimmungen des § 2c Abs. 4 Z 2 der Bauordnung für Wien entsprechend:

- Schutzgebiete gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz
  - Nationalpark (§ 21)
  - Europaschutzgebiete (§ 22)
  - Naturschutzgebiete (§ 23)
  - Landschaftsschutzgebiete (§ 24)
  - Geschützte Landschaftsteile (§ 25)
  - Ökologische Entwicklungsflächen (§ 26)
  - Flächige Naturdenkmäler (§ 28)

sowie:

- Bausperrgebiete gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien
- UNESCO-Welterbestätten und deren Pufferzonen

Im Sinne der RED III sowie der Umsetzung dieser Richtlinie in den Wiener Landesgesetzen wird mit den Beschleunigungsgebieten in den entsprechend definierten Bereichen des Stadtgebietes eine Verfahrensbeschleunigung für die Errichtung von PV-Anlagen ermöglicht.

Falls bei der Errichtung einer PV-Anlage innerhalb eines Beschleunigungsgebietes ein naturschutzrechtlicher Tatbestand (z.B. Gefährdung einer geschützten Art) vorliegt, ist anstelle eines Antrags auf Genehmigung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ein Ansuchen mitsamt Unterlagen gemäß § 31b Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes einzubringen. Mit diesem Ansuchen wird das Screening gemäß Art. 16a Abs. 4 der RED III angestoßen. Im Rahmen dieses Screenings sind die eingebrachten Unterlagen binnen 30 Tagen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen (vgl. § 31b Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes). Bei einem positiven Ausgang der Vollständigkeitsprüfung sind die Unterlagen binnen 45 Tagen inhaltlich zu prüfen (vgl. § 31b Abs. 4 und 10 des Wiener Naturschutzgesetzes). Die Vermeidung bzw. die Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen und die Einhaltung der in diesem Sinne festgelegten Minderungsmaßnahmen (siehe Anhang 1 bzw. Kapitel 7) wird durch ebendiese inhaltliche Prüfung sichergestellt. Wenn auch die inhaltliche Prüfung positiv ausfällt, bedarf es keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung des Vorhabens.

Durch die ermöglichte Verfahrensbeschleunigung soll die Errichtung von PV-Anlagen insbesondere auf Dach- und Fassadenflächen attraktiver werden. Die Stadt Wien fördert durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und trägt dadurch zur Erreichung der entsprechenden nationalen und EU-weiten Ziele bei.

## 4 Alternativenprüfung und Variantendiskussion

Der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Wien liegt ein umfassender iterativer Prozess zugrunde, mit dem sichergestellt wurde, dass der mit den gewählten Kriterien eingeschlagene Lösungsweg den unterschiedlichen rechtlichen und programmatischen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 2) gerecht wird. Für die geprüften Lösungswege bzw. Alternativen waren in diesem Sinne das PV-Ausbauziel der Stadt Wien (Steigerung der in Wien installierten PV-Leistung auf 800 MW<sub>peak</sub> bis 2030) und die Verpflichtungen, die sich für die Stadt Wien in ihrer Funktion als Bundesland im Zusammenhang mit der RED III ergeben, maßgebend. Damit ist insbesondere der Beitrag Wiens zur österreichweiten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien gemeint. Eine Alternative kann nur als sinnvoll eingestuft werden, wenn ihre Umsetzung diesen beiden Aspekten gerecht wird.

Das folgende Kapitel enthält einen Vergleich der ggst. Planung mit dem Planungsnullfall, eine Variantendiskussion zu den gewählten Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, sowie Angaben zu den durchgeführten Konsultationen.

### 4.1 Planungsnullfall

Der Planungsnullfall beschreibt jenes Szenario, in dem der ggst. Plan, also die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien, nicht umgesetzt wird. Beim Planungsnullfall ist davon auszugehen, dass es zu einer Trendfortschreibung kommt.

Die PV-Leistung in Wien belief sich im Jahr 2015 auf 22 MW<sub>peak</sub>. Seitdem und insbesondere im Zeitraum von 2020 bis 2025 haben der Start der Wiener Sonnenstrom-Offensive und zahlreiche begleitende Maßnahmen zu einem starken Anstieg der in Wien installierten PV-Leistung geführt (siehe Abbildung 1). Im Jahr 2025 waren PV-Anlagen mit einer Leistung von 324 MW<sub>peak</sub> installiert. Somit konnte die PV-Leistung in Wien in nur zehn Jahren um mehr als das Vierzehnfache gesteigert werden.

Durch den Ausbau der in Wien installierten PV-Leistung konnten die formulierten Zwischenziele für die Jahre 2020 (50 MW<sub>peak</sub>) und 2025 (250 MW<sub>peak</sub>) erreicht werden. Das Ziel für das Jahr 2025 wurde bereits im Frühjahr 2025 erreicht. Um das Ausbauziel bis 2030 (800 MW<sub>peak</sub>) zu erreichen, braucht es weiterhin ein starkes Wachstum der in Wien installierten PV-Leistung, weshalb weitere weitreichende Maßnahmen erforderlich sind.

In Wien besteht hinsichtlich des künftigen PV-Ausbaus die besondere Herausforderung, dass auf leicht verfügbaren bzw. rasch mobilisierbaren Flächen vielfach bereits PV-Anlagen errichtet wurden. Vor diesem Hintergrund wird es umso anspruchsvoller verbleibende Potenziale zu mobilisieren, je näher man dem Erreichungsgrad eines Ausbauzieles kommt. Beschleunigungsgebiete können als wichtiges strategisches Instrument einen Teil dazu beitragen, dass die angestrebten Ausbaupfade realisiert werden können und leisten somit auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung städtischer, nationaler sowie EU-weiter Zielsetzungen.

Aus diesem Grund kann der Planungsnullfall als keine sinnvolle Alternative eingestuft werden, da dieser zudem mangels der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien den Verpflichtungen, die sich für die Stadt Wien in ihrer Funktion als Bundesland im Zusammenhang mit der RED III ergeben, nicht gerecht wird.

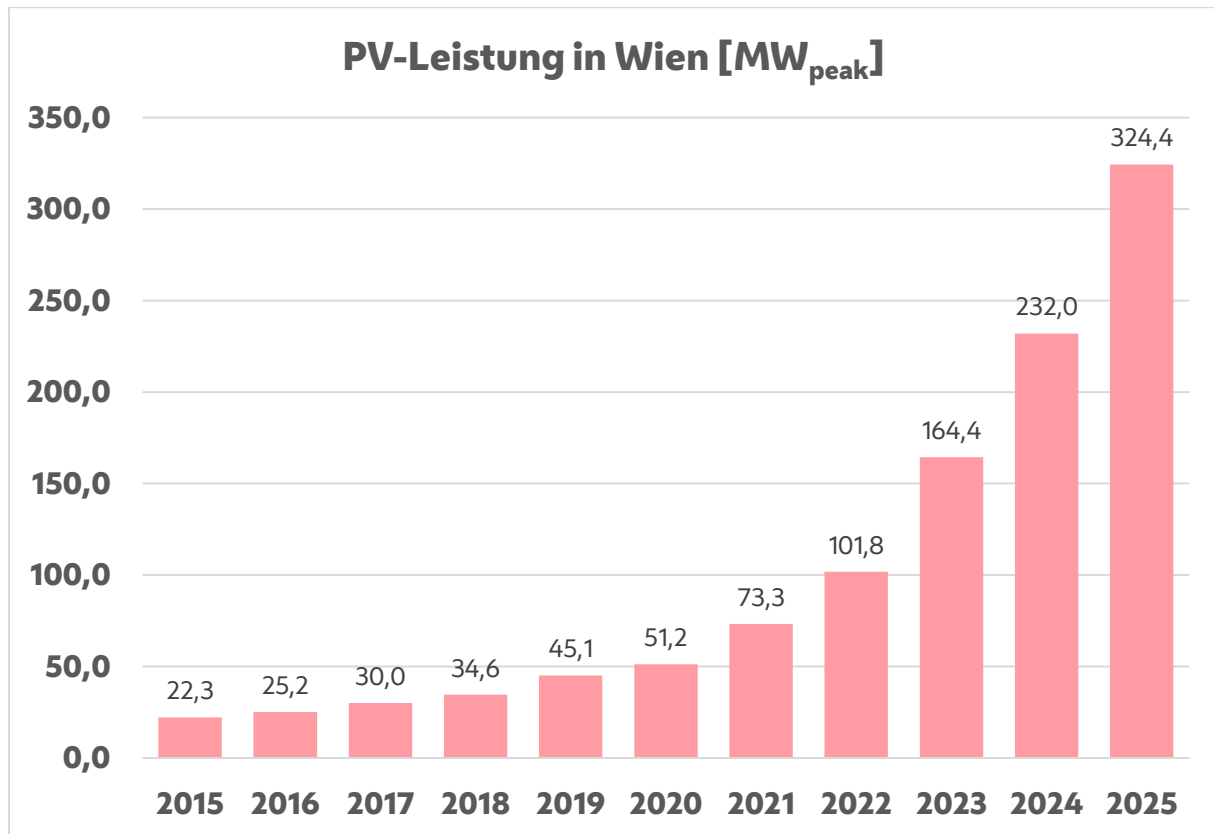


Abbildung 1: PV-Leistung in Wien [MW<sub>peak</sub>]; Datenquelle: Monitoring der Wiener Sonnenstrom-Offensive; abgerufen am 16.02.2026

## 4.2 Variantendiskussion

Das Ziel bei der Auswahl der Eignungs- sowie Ausschlusskriterien war die Schaffung einer größtmöglichen Hebelwirkung im Hinblick auf das PV-Ausbauziel der Stadt Wien für das Jahr 2030. Gleichzeitig wurde im Sinne der SUP die Minimierung der möglichen Umweltauswirkungen angestrebt. Das geht mit der im Stadtentwicklungsplan 2035 formulierten Strategie, dass die PV-Erzeugung in Wien künftig größtenteils auf Dachflächen, anderen versiegelten Freiflächen, Sonderflächen sowie mit vertikalen Anlagen erfolgen soll, sowie den Vorgaben der RED III im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einher.

Die Vorgehensweise zur Definition der Kriterien für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wird nachfolgend dargestellt. Dabei werden ggf. mögliche alternative Lösungswege aufgezeigt und die unterschiedlichen Varianten vor dem Hintergrund der definierten Ansprüche gegeneinander abgewogen.

## 4.2.1 Eignungskriterien

Wie in Kapitel 3 erläutert gelten innerhalb der Widmungskategorien, die als Eignungskriterien definiert wurden, nur versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete. Flugdächer und Carports, die sich auf Flächen befinden, die diesen Widmungskategorien entsprechen, gelten unabhängig davon, ob sie auf versiegelten oder unversiegelten Flächen errichtet sind, als versiegelte Flächen.

Hintergrund der Konkretisierung, dass nur versiegelte Flächen sowie Flugdächer und Carports als Beschleunigungsgebiete gelten und nicht die gesamten Widmungsflächen, sind die entsprechenden städtischen Zielsetzungen sowie Vorgaben der RED III. In der Darstellung der Beschleunigungsgebiete (siehe Anhang 1) sind die gesamten Widmungsflächen entsprechend dargestellt, um künftigen baulichen Entwicklungen im Bereich dieser Flächen (z.B. neu errichtete Gebäude, Flugdächer oder Carports) Rechnung zu tragen.

### Widmungskategorien des Baulandes

Da der Fokus bei der künftigen PV-Erzeugung in Wien auf Dach- und Fassadenflächen sowie auf andere versiegelte Flächen gelegt werden soll und entsprechende Flächen vor allem in den Widmungskategorien des Baulandes zu finden sind, wurden die Widmungskategorien des Baulandes grundsätzlich als Eignungskriterien eingestuft. Wie in Abbildung 2 erkennbar sind große Teile des Stadtgebietes als Wohngebiet, Gartensiedlungsgebiet, Gemischtes Baugebiet oder Industriegebiet gewidmet. Es handelt sich insbesondere bei den Wohngebieten, bei den Gemischten Baugebieten, sowie bei den Industriegebieten um Bereiche mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen.

In den zentral gelegenen Wohngebieten und Gemischten Baugebieten sind zumeist Geschosswohnungsbauten, die ggf. mit anderen Nutzungen durchmischt sind, zu finden. In den Gemischten Baugebieten gibt es insbesondere in den Randlagen auch Flächen, die ausschließlich betrieblich oder gewerblich genutzt werden. Die betrieblich bzw. gewerblich genutzten Gemischten Baugebiete sowie die Industriegebiete, die allen voran in Simmering, in Floridsdorf, in der Donaustadt und in Liesing zu finden sind, sind oftmals mit großflächigen Gebäuden bebaut. Aufgrund des hohen Anteils an versiegelten Flächen, ergibt sich in diesen Bereichen ein hohes Potenzial für den PV-Ausbau.

In den Außenbezirken sind auch andere Wohnformen, wie Reihenhäuser oder Einfamilienhäuser in den als Wohngebiete gewidmeten Bereichen vorzufinden. Mit diesen Wohnformen geht in der Regel eine geringere Bebauungsdichte und folglich ein geringeres Potenzial für den PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen einher. Ähnliches gilt für Gartensiedlungsgebiete, die im Vergleich zu den Wohngebieten allerdings nur kleinräumig anzutreffen sind. Trotz der lockeren Bebauung gibt es auch in diesen Bereichen der Wohn- und Gartensiedlungsgebiete zahlreiche Dach- und Fassadenflächen, die einen Beitrag zur Erreichung des PV-Ausbauziels der Stadt Wien leisten können. Im Sinne der Schaffung einer größtmöglichen Hebelwirkung für den PV-Ausbau sind auch diese Dach- und Fassadenflächen von Relevanz. Die

Einstufung der in Abbildung 2 dargestellten Widmungskategorien als Eignungskriterien erscheint aufgrund der gegebenen Potenziale für den PV-Ausbau alternativlos.

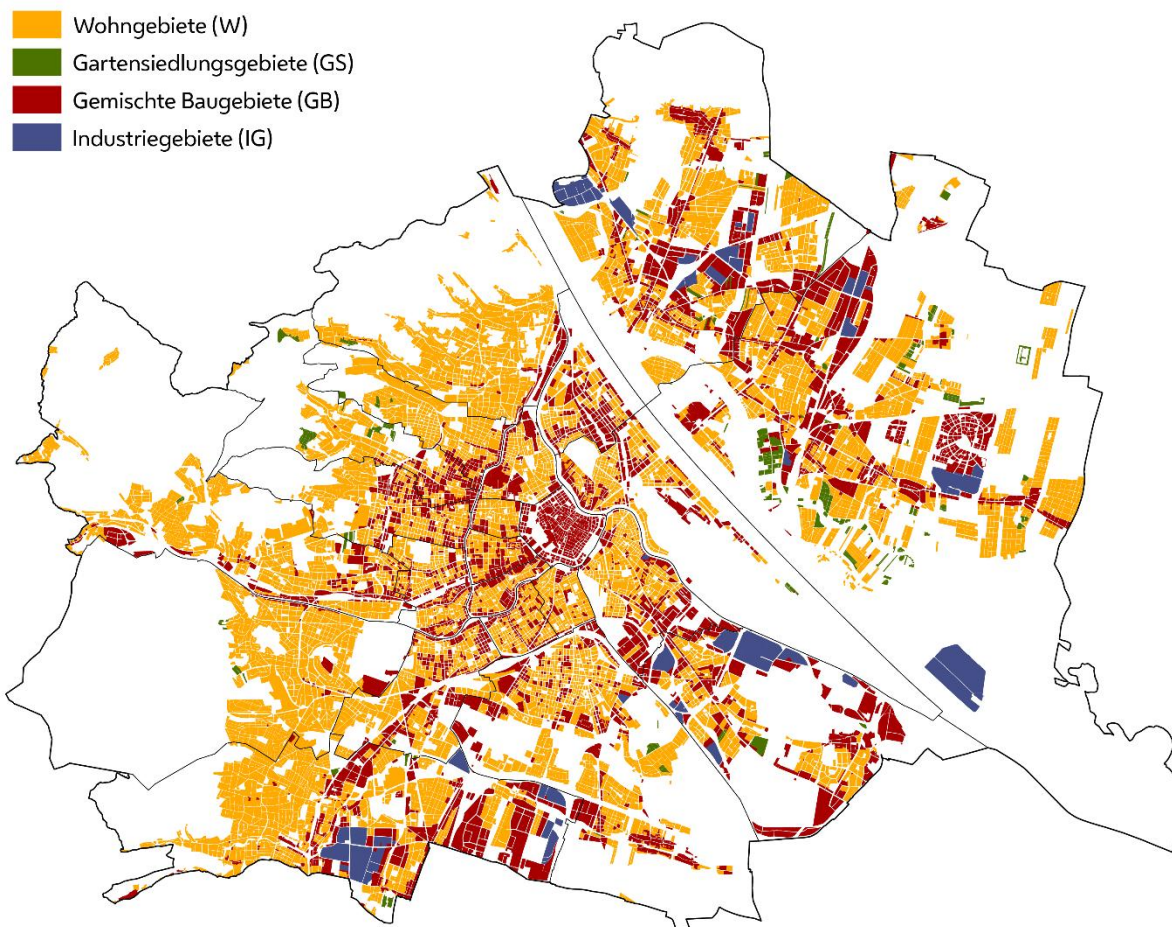


Abbildung 2: Lage der Widmungskategorien des Baulandes; Datenquelle: Stadt Wien – [data.wien.gv.at](http://data.wien.gv.at); abgerufen am 21.11.2025

## Sondergebiete

Aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Nutzungen in den Sondergebieten konnte keine grundsätzliche Aussage hinsichtlich deren Eignung für den PV-Ausbau getroffen werden. Im Zuge der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wurden die Unterwidmungen von Sondergebieten daher einzeln bewertet. Jene Sondergebiete, bei denen aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens davon auszugehen ist, dass eine zumindest teilweise Versiegelung des ggst. Bereichs vorliegt und es folglich ein Potenzial für den PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen gibt, liegen grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete (z.B. Abwasseranlagen, Häfen, Marktplätze, Umspannwerke, Energieerzeugungsanlagen, etc.). Gegensätzlich liegen Sondergebiete, die kein PV-Potenzial aufweisen und bei denen es durch die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Konflikt mit der der Unterwidmung entsprechenden Nutzung kommen könnte, grundsätzlich außerhalb der Beschleunigungsgebiete (z.B. Retentions- und Rückhaltebecken, Entlastungsgerinne, Schotterfänge, Sickerteiche,

etc.). Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Lage der Sondergebietsflächen, bei denen eine bzw. keine Eignung für den PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen vorliegt. Eine entsprechende Übersicht ist zudem in Anhang 2 ersichtlich.

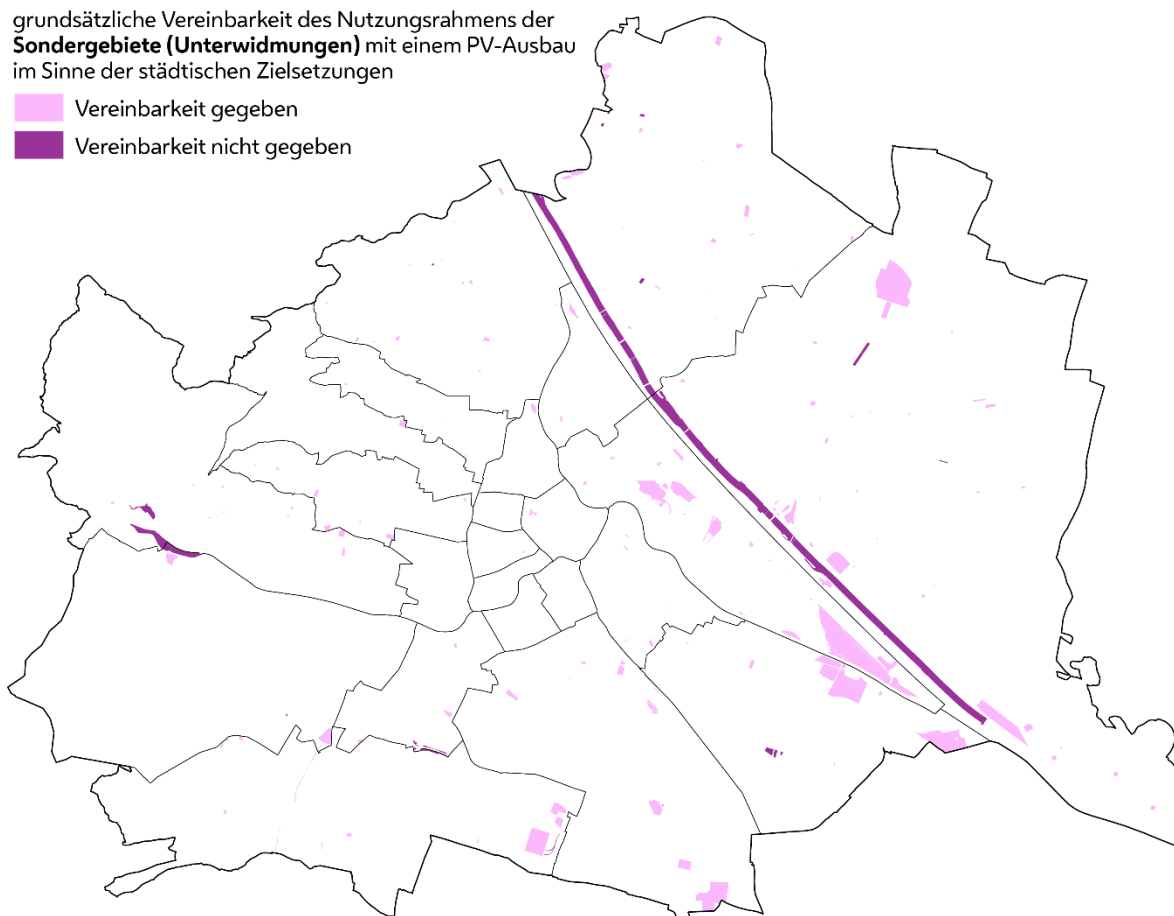


Abbildung 3: Lage der Sondergebiete; Datenquelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at; abgerufen am 21.11.2025

Die Planungsalternativen zu dieser Vorgehensweise, nämlich die grundsätzliche Einstufung der Sondergebiete als Eignungs- bzw. Ausschlusskriterium, wurden aus den nachfolgenden Gründen verworfen. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie wären durch die grundsätzliche Einstufung der Sondergebiete als Eignungskriterium in Summe größer ausgefallen als im Planungsfall. Allerdings hätte die eigentliche Wirkung der Beschleunigungsgebiete, nämlich die Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen, mangels entsprechender Flächen nicht zur Anwendung kommen können. Die Festlegung wäre in den entsprechenden Bereichen somit nicht konsumierbar gewesen und hätte ggf. falsche Erwartungen an Planungsbetroffene vermittelt. Aufgrund dieser bedenklichen Situation im Zusammenhang mit der Planungssicherheit wurde von dieser Vorgehensweise abgesehen. Die grundsätzliche Einstufung der Sondergebiete als Ausschlusskriterium hingegen stünde im Widerspruch zur Schaffung einer größtmöglichen Hebelwirkung im Hinblick auf das PV-Ausbauziel der Stadt Wien, da

die versiegelten Sondergebietsflächen in diesem Szenario außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden.

## Widmungskategorien des Grünlandes

Bei den Widmungskategorien des Grünlandes wurde ein ähnlicher Ansatz wie bei den Sondergebieten verfolgt. Die Widmungskategorien des Grünlandes wurden dahingehend geprüft, ob aufgrund des durch die jeweilige Widmungskategorie festgelegten Nutzungsrahmens davon auszugehen ist, dass eine zumindest teilweise Versiegelung des ggst. Bereichs vorliegt und es folglich ein Potenzial für den PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen gibt. Dies trifft bei den folgenden Widmungskategorien, die allesamt zu den Erholungsgebieten gehören, zu: Kleingartengebiete (Ekl), Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen (Eklw) und Freibäder (Ebd). Die entsprechenden Widmungsflächen liegen daher grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete (siehe Abbildung 4).

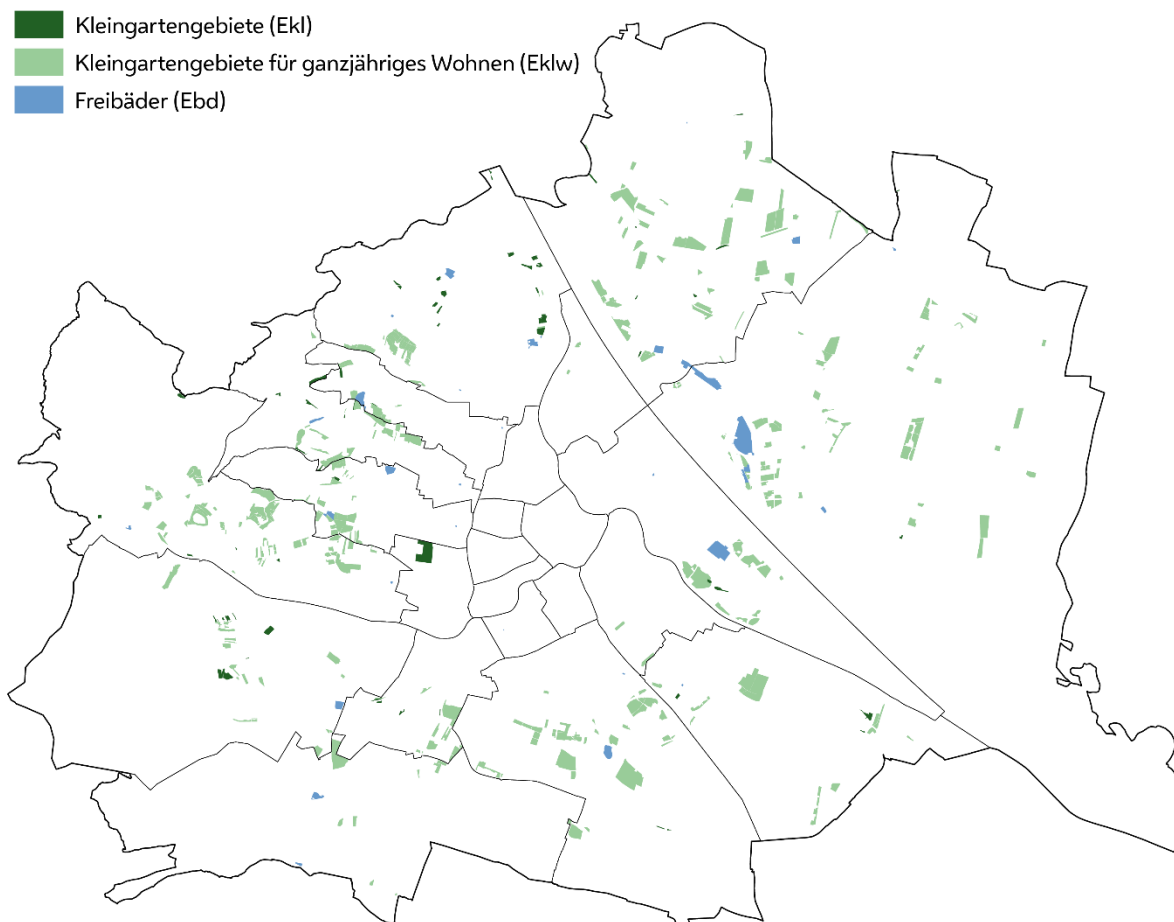


Abbildung 4: Lage der zu den Beschleunigungsgebieten zählenden Widmungskategorien des Grünlandes; Datenquelle: Stadt Wien – [data.wien.gv.at](http://data.wien.gv.at); abgerufen am 21.11.2025

Im Bereich dieser Widmungsflächen gibt es zahlreiche Dach- und Fassadenflächen, die einen Beitrag zur Erreichung des PV-Ausbauziels der Stadt Wien leisten können und somit im Sinne der Schaffung einer größtmöglichen Hebelwirkung für den PV-Ausbau von Relevanz sind.

Ähnlich wie die Gartensiedlungsgebiete, sind die Kleingartengebiete locker bebaut und folglich stark durchgrünt. Die Dach- und Fassadenflächen im Bereich dieser Widmungsflächen sind zwar tendenziell klein dimensioniert, grundsätzlich jedoch für einen PV-Ausbau geeignet. Im Bereich der als Freibäder gewidmeten Flächen sind Gebäude zwar spärlicher verteilt, die Grundrisse und folglich auch die Dachflächen fallen dafür großflächiger aus. Die Relevanz der Kleingartengebiete und der Freibäder für den PV-Ausbau ergibt sich sowohl aus den verfügbaren Dach- und Fassadenflächen als auch aus dem in diesen Widmungskategorien anfallenden Energiebedarf.

Gegensätzlich zu den Widmungskategorien des Grünlandes, bei denen ein Potenzial für den PV-Ausbau im Sinne der derzeitigen städtischen Schwerpunkte festgestellt wurde, liegt bei den folgenden Widmungskategorien keine Eignung für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für PV-Anlagen vor: Ländliche Gebiete (L), Parkanlagen (EpK), Sport- und Spielplätze (Esp), Grundflächen für Badehütten (Ebh), sonstige für die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen (z.B. E<sub>Lagerwiese</sub>), Schutzgebiete wie der Wald- und Wiesengürtel (Sww) inkl. Bereiche für landwirtschaftliche Nutzungen (SwwL) und Parkschutzgebiete (Spk), Friedhöfe (F) sowie Sondernutzungsgebiete (SN). Die pauschale Ausweisung dieser Flächen als Beschleunigungsgebiete erscheint nicht sinnvoll, da sie hinsichtlich ihrer Nutzungsart, Qualität und Relevanz einer Einzelfallprüfung bedürfen. Zusätzlich sehen sowohl die derzeitigen städtischen Schwerpunkte als auch die RED III eine Bevorrangung von versiegelten Flächen für den PV-Ausbau und eine Berücksichtigung von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Grün- und Freiflächen vor. In den angeführten Widmungskategorien des Grünlandes sind versiegelte Flächen jedoch nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden, sodass das Potenzial für einen wirksamen PV-Ausbau entsprechend begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einstufung der angeführten Widmungskategorien des Grünlandes als Eignungskriterien für Beschleunigungsgebiete nicht zweckmäßig.

## 4.2.2 Ausschlusskriterien

Wie in Kapitel 3 dargestellt gibt es neben den Eignungskriterien für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zudem kategorische Ausschlusskriterien. Die kategorischen Ausschlusskriterien sind von den als Eignungskriterien eingestufteten Widmungskategorien unabhängig. Das heißt, dass Widmungsflächen, auf die zwar grundsätzlich ein Eignungskriterium zutrifft, die allerdings gleichzeitig von einer Ausschlussfläche überlagert werden, von den Beschleunigungsgebieten ausgenommen sind. Bspw. sind Sondergebiete oder Teile von Sondergebieten, die grundsätzlich aufgrund ihrer Unterwidmung innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, nicht in diesen inkludiert, wenn sie innerhalb eines Schutzgebietes liegen.

Für die Definition der Ausschlusskriterien waren insbesondere die Vorgaben der RED III im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie der im Stadtentwicklungsplan 2035 formulierte Anspruch im Zusammenhang mit PV-Anlagen auf Grün- und Freiflächen maßgeblich.

## Bausperrgebiete

Gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien besteht für das von Bebauungsplänen nicht erfasste Stadtgebiet bis zur Festsetzung dieser Pläne Bausperre. In diesen Bereichen sind bauliche Entwicklungen, wie Neu-, Zu- und Umbauten, nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Es handelt sich bei den Bausperrgebieten gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien mehrheitlich um unbebaute Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das sind insbesondere jene Flächen am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes (siehe Abbildung 5). Ansonsten liegen auch Kleingartengebiete, Friedhöfe sowie einige bebaute Gebiete in den Bausperrgebieten gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien. Da die Entwicklungstendenz bei diesen Flächen mit Unsicherheit behaftet ist und die Bausperrgebiete gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien eine unbefristete Geltungsdauer haben, ist deren Potenzial für einen künftigen PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen fraglich. Zur Vorbeugung möglicher Interessens- bzw. Nutzungskonflikte erscheint die Einstufung dieser Flächen als Ausschlusskriterium alternativlos.

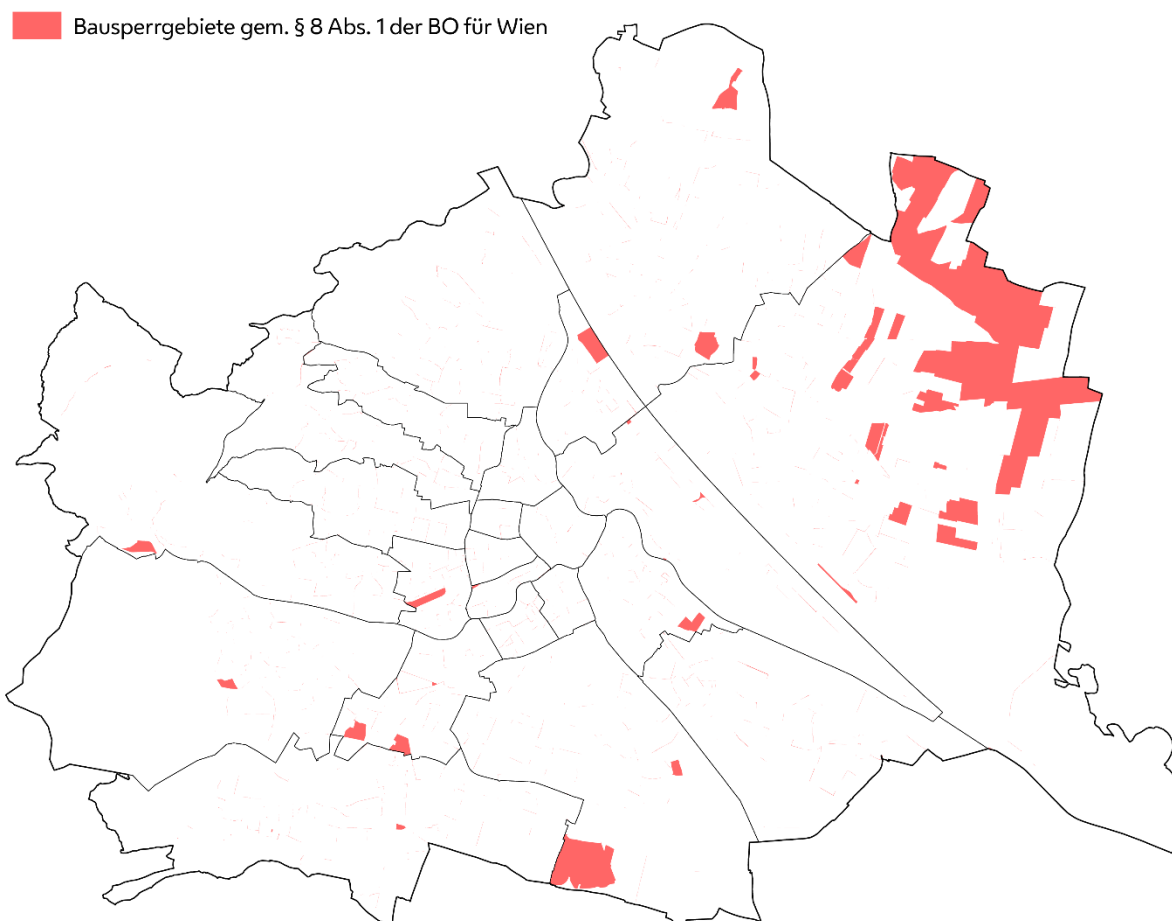


Abbildung 5: Lage der Bausperrgebiet gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien; Datenquelle: Stadt Wien – [data.wien.gv.at](http://data.wien.gv.at); abgerufen am 21.11.2025

Die Bausperrgebiete gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 6 der Bauordnung für Wien unterliegen im Gegensatz zu jenen gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien einer zeitlichen Befristung. Die

Bausperren gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 6 der Bauordnung für Wien werden verhängt, wenn der Flächenwidmungs- oder der Bebauungsplan im jeweiligen Bereich abgeändert werden soll. Es handelt sich bei den betroffenen Bereichen mitunter zwar auch um unbebaute Flächen, im Großteil der betroffenen Bereiche sind allerdings bestehende Siedlungsstrukturen zu finden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Potenzial für einen künftigen PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen vorliegt. Ein kategorischer Ausschluss dieser Flächen stünde im Widerspruch zur Schaffung einer größtmöglichen Hebelwirkung im Hinblick auf das PV-Ausbauziel der Stadt Wien. Ob die von Bausperren gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 6 der Bauordnung für Wien betroffenen Bereiche Teil der Beschleunigungsgebiete sind, hängt von der jeweiligen Widmungskategorie sowie dem Vorliegen von Ausschlusskriterien ab.

## **Schutzgebiete**

Sowohl die städtischen Zielsetzungen als auch die RED III sehen eine Berücksichtigung von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Grün- und Freiflächen vor. Gemäß der RED III sind Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete auszuschließen. Im Sinne der Minimierung möglicher Umweltauswirkungen wird diese Vorgabe sinngemäß auch auf versiegelte Flächen im Bereich von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Grün- und Freiflächen angewandt. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen wurden die folgenden Schutzgebietsfestlegungen gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz als kategorische Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten definiert:

- Nationalpark (§ 21)
- Europaschutzgebiete (§ 22)
- Naturschutzgebiete (§ 23)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 24)
- Geschützte Landschaftsteile (§ 25)
- Ökologische Entwicklungsflächen (§ 26)
- Flächige Naturdenkmäler (§ 28)

Wie in der nachfolgenden Abbildung 6 ersichtlich sind die Schutzgebiete mehrheitlich an den Stadträndern zu finden. So bspw. im Bereich des Wienerwaldes an der westlichen sowie der nordwestlichen Stadtgrenze (Landschaftsschutzgebiete), im Bereich des Lainzer Tiergartens in Hietzing (Naturschutzgebiet), im Bereich des Bisamberg und der Donauinsel in Floridsdorf (Landschaftsschutzgebiete) sowie im Bereich der Donauauen im Südosten der Stadt (Nationalpark). Die genannten Grünräume und deren Schutzgebiete sind teilweise von den in Wien ausgewiesenen Europaschutzgebieten überlagert. Am nordöstlichen sowie am südlichen Stadtrand gibt es darüber hinaus noch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind. Auch einige innerstädtische Grünräume sind als Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Dazu gehören unter anderem der Wienerberg, der Prater, der Schönbrunner Schlosspark, der Donaupark, der Auer-Welsbach-Park, der Türkenschanzpark und Teile der Schmelz. Die bislang noch nicht genannten Schutzgebietsfestlegungen sind mehrheitlich

äußerst kleinräumig festgelegt. Der geschützte Landschaftsteil im Bereich des Blauen Wassers in der Nähe des Alberner Hafens in Simmering ist das größte der verbleibenden Schutzgebiete. Bei den weiteren geschützten Landschaftsteilen sowie den ökologischen Entwicklungsflächen handelt es sich um sehr lokale Festlegungen, die entsprechend kleinräumig ausfallen. Die flächigen Naturdenkmäler überlagern sich zumeist mit anderen Schutzgebietsfestlegungen. Abseits anderer Schutzgebietsfestlegungen sind vor allem kleinräumige Standorte, wie Alleen und Baumgruppen, als flächige Naturdenkmäler ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und programmatischen Rahmenbedingungen erscheint der Planungsfall, also die Einstufung der genannten Schutzgebiete als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, alternativlos.

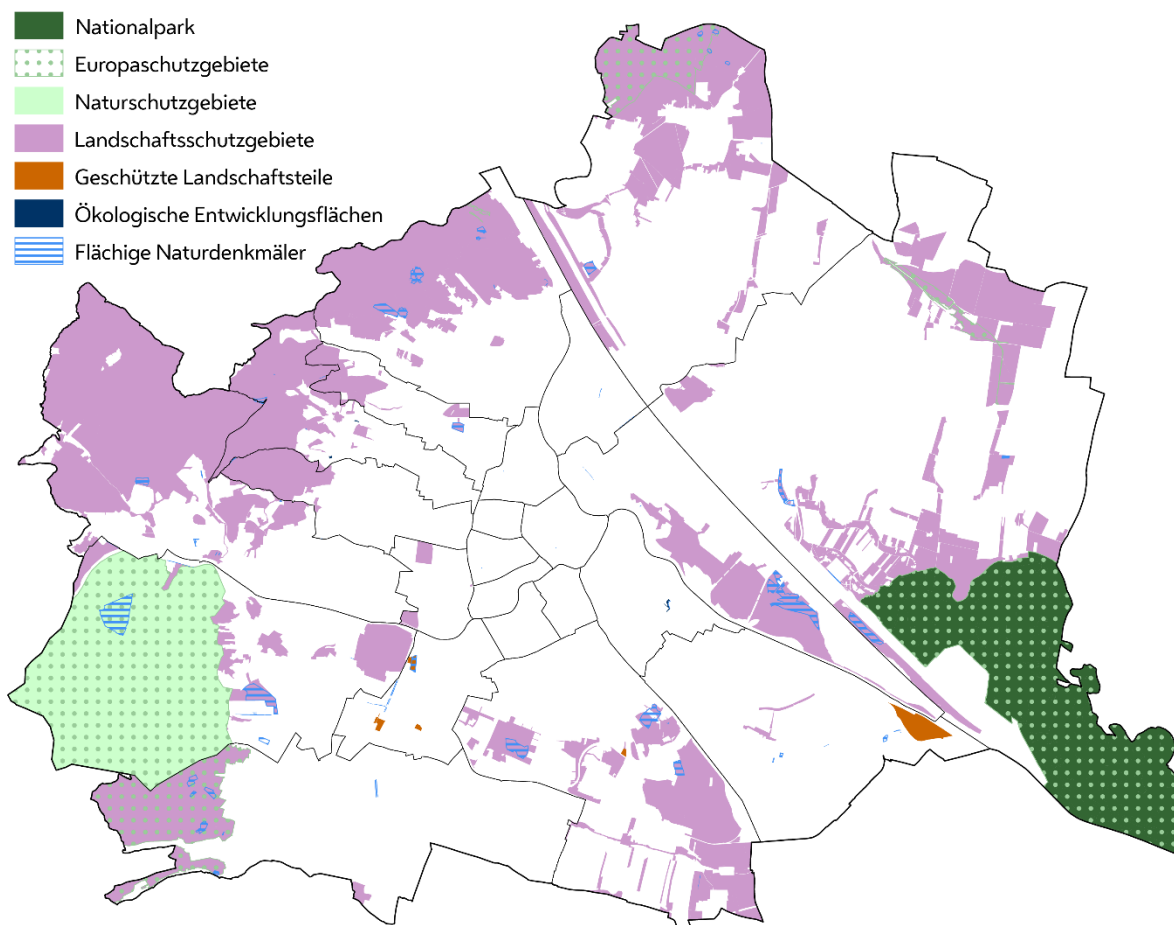
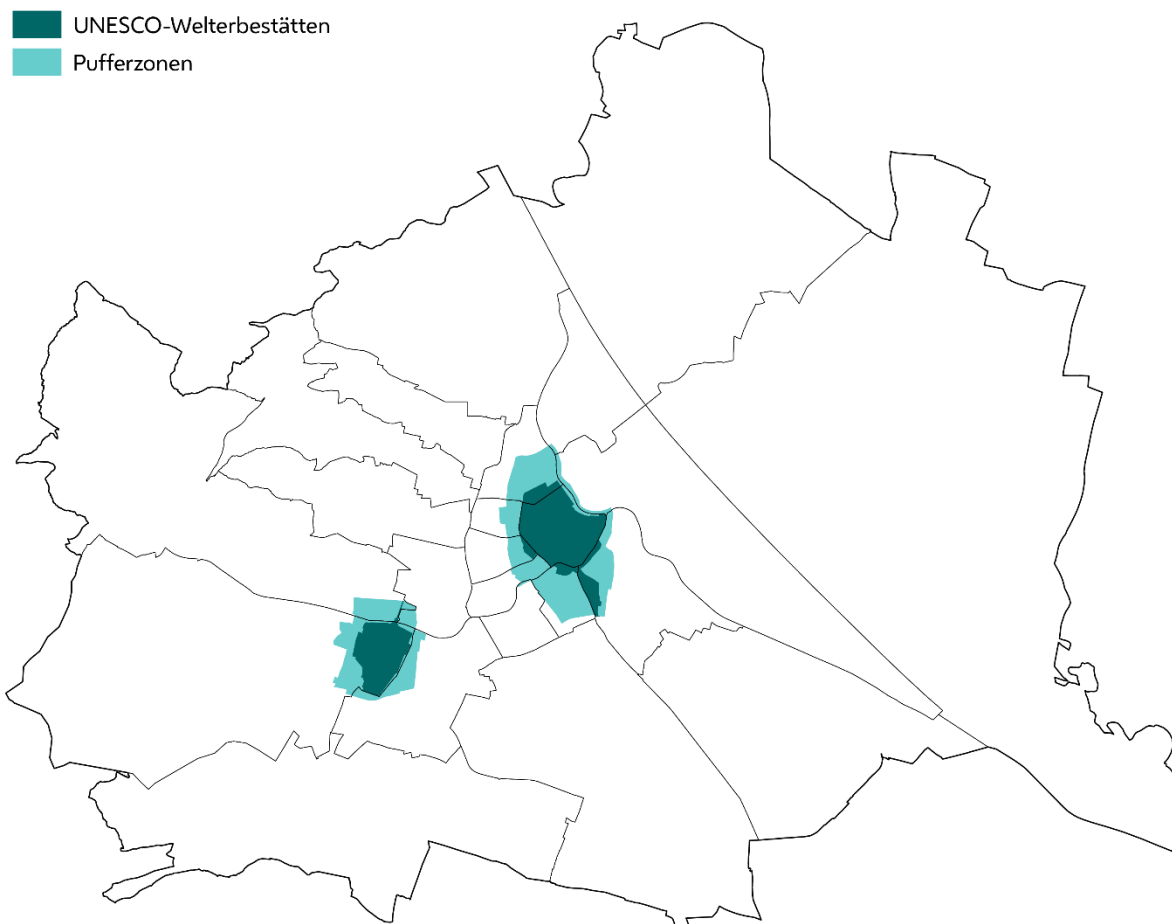


Abbildung 6: Lage der Schutzgebiete gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz; Datenquelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at; abgerufen am 12.01.2026

## UNESCO-Welterbestätten

Wie in Abbildung 7 ersichtlich, gibt es im Stadtgebiet zwei UNESCO-Welterbestätten. Es handelt sich dabei um das Schloss und den Park Schönbrunn sowie um das historische Stadtzentrum. Welterbestätten wird ein außergewöhnlicher universeller Wert zugewiesen, den es zu schützen gilt. Gemäß § 85 Abs. 5 der Bauordnung für Wien kommt der *Bewahrung der äußeren*

*Gestaltung, des Charakters und des Stils [eines] Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht [zu].* Diese Vorgaben beziehen sich zwar nicht per se auf PV-Anlagen, sondern auf die äußere Gestaltung von Bauwerken. Aufgrund der möglichen Auswirkungen von PV-Anlagen auf das Erscheinungsbild von Gebäuden sowie auf das Stadtbild, kann eine Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Wertes der UNESCO-Welterbestätten in Folge der Errichtung einer PV-Anlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vorbeugung einer solchen Beeinträchtigung erscheint die Einstufung der UNESCO-Welterbestätten und deren Pufferzonen als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten alternativlos.



*Abbildung 7: Lage der UNESCO-Welterbestätten und deren Pufferzonen; Datenquelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at; abgerufen am 21.11.2025*

### **4.2.3 Weitere Kriterien**

In der Abwägung möglicher Kriterien für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete standen neben den dargestellten Eignungs- und Ausschlusskriterien weitere Optionen zur Diskussion. Diese Optionen wurden weder als Eignungs- noch als Ausschlusskriterium eingestuft.

## Schutzzonen

Gemäß § 7 Abs. 1 der Bauordnung für Wien sind Schutzzonen Gebiete, *die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild [erhaltungswürdig] sind.* Bei der Ausweisung von Schutzzonen sind insbesondere *die prägende Bau- und Raumstruktur und die Bausubstanz sowie auch andere besondere gestaltende und prägende Elemente, wie die natürlichen Gegebenheiten oder Gärten und Gartenanlagen* relevant.

Aufgrund der möglichen Auswirkungen von PV-Anlagen auf das Ortsbild wurde die Einstufung der Schutzzonen als Ausschlusskriterium für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Betracht gezogen. Im Rahmen der ggst. Abwägung wurde jedoch davon abgesehen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass für PV-Anlagen in Schutzzonen gemäß der Bauordnung für Wien bereits strengere materiell-rechtliche Anforderungen sowie gegebenenfalls eine Bewilligungspflicht bestehen. Die Einhaltung der ortsbildrelevanten Vorgaben ist daher unabhängig davon gewährleistet, ob sich ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Beschleunigungsgebietes befindet.

Die etwaige Lage von Schutzzonen innerhalb der Beschleunigungsgebiete führt somit nicht zu einer inhaltlichen Lockerung des Ortsbildschutzes, sondern lediglich zu einer möglichen Verfahrensvereinfachung auf administrativer Ebene. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer PV-Anlage bleibt weiterhin im Einzelfall unter Berücksichtigung der schutzzonenrelevanten Kriterien zu treffen.

Ob Gebiete, die als Schutzzonen ausgewiesen sind, innerhalb oder außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen, wird somit ausschließlich durch die festgelegte Widmungskategorie sowie einer etwaigen Überlagerung mit Ausschlusskriterien determiniert.

## Verkehrsbänder und Verkehrsflächen

Verkehrsbänder stellen neben dem Bauland, den Sondergebieten sowie dem Grünland eine eigene Widmungskategorie dar. Andere öffentliche Verkehrsflächen sind durch Festlegungen des Bebauungsplanes (Straßenfluchtlinien, Verkehrsfluchtlinien) abgegrenzt.

Obwohl sowohl die programmatischen Rahmenbedingungen als auch die RED III die Eignung von Verkehrsflächen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nahelegen, wurden Verkehrsbänder und sonstige öffentliche Verkehrsflächen nicht als Eignungskriterium eingestuft. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die als Verkehrsbänder gewidmeten Flächen sowie die weiteren öffentlichen Verkehrsflächen in der Realität sehr unterschiedliche Charakteristika aufweisen. Zur Veranschaulichung dieses Umstandes sind in Abbildung 8 die als Verkehrsbänder gewidmeten Flächen dargestellt. Wie in dieser Abbildung ersichtlich sind neben gewöhnlichen Straßen bspw. auch Fließgewässer wie die Donau oder der Donaukanal als Verkehrsbänder gewidmet. Im Gegensatz zu den Sondergebieten sind die unterschiedlichen Charakteristika von Verkehrsflächen bzw. -bändern nicht durch Unterwidmungen, die darauf schließen lassen, ob ein Potenzial für den PV-Ausbau vorliegt oder nicht, bezeichnet. Da es sich bei Verkehrsflächen bzw. -bändern somit jeweils um eine zusammenhängende Fläche handelt,

ist eine präzise Abgrenzung auf Grundlage des Potenzials für den PV-Ausbau nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Charakteristika und des Verkehrsaufkommens bedarf es zur Realisierung von PV-Anlagen im Bereich von Verkehrsflächen bzw. -bändern zudem oftmals auf die jeweilige Situation angepasste Lösungen. Diese Rahmenbedingungen stehen im Widerspruch zur angestrebten Beschleunigung des PV-Ausbaus auf diesen Flächen, weshalb die entsprechende Planungsalternative, nämlich die grundsätzliche Einstufung der als Verkehrsbänder gewidmeten Flächen sowie der öffentlichen Verkehrsflächen als Eignungskriterium, verworfen wurde.

Gleichzeitig wurde davon abgesehen, Verkehrsflächen bzw. -bänder als kategorisches Ausschlusskriterium einzustufen. Dies kann damit begründet werden, dass ein PV-Ausbau im Bereich eines Verkehrsbandes bzw. einer sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche nicht grundsätzlich zu einem Planungskonflikt führt.



Abbildung 8: Lage der Verkehrsbänder; Datenquelle: Stadt Wien – [data.wien.gv.at](http://data.wien.gv.at); abgerufen am 21.11.2025

### 4.3 Konsultationen

Im Zuge der Definition der Eignungs- und Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wurde eine Reihe an relevanten Stakeholder innerhalb der Stadt Wien konsultiert.

Die Miteinbeziehung der nachfolgenden Stakeholder diene der Verfeinerung der Eignungs- und Ausschlusskriterien:

- Wiener Umwelthanwaltschaft (WUA)
- Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung (MA 19)
- Stadt Wien – Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest (MA 21 A)
- Stadt Wien – Umweltschutz (MA 22)
- Stadt Wien – Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht (MA 64)
  
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik (MD-BD)
  - Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie, Partizipation, Gender Planning
  - Kompetenzzentrum Bahninfrastruktur, Regulative Bau, Ingenieurservice, Normen
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Recht (MD-R)
- Wiener Sonnenstrom-Offensive

Darüber hinaus wurden die folgenden Stakeholder im Rahmen eines entsprechenden Abstimmungstermines über die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie die entsprechenden Kriterien für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete informiert.

- Wiener Wasser (MA 31)
- Wiener Stadtgärten (MA 42)
- Wiener Gewässer (MA 45)
- Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (MA 48)
- Stadt Wien – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb (MA 49)
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik (MD-BD)
  - Kompetenzzentrum grüne und umweltbezogene Infrastruktur, Umwelt
- Wien Kanal
- Wiener Gewässer Management
- Büro des Magistratsdirektors – Bereichsleitung für Klimaangelegenheiten

## 5 Ergebnisse des Screenings und Scopings

Wie bereits in Kapitel 2.1 dargelegt sind Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß Art. 15c Abs. 2 der RED III einer SUP zu unterziehen. Nachfolgend werden die Ergebnisse der ersten beiden Verfahrensschritte der SUP, nämlich die des Screenings und des Scopings, dargestellt.

Im Zuge des Screenings (Umwelterheblichkeitsprüfung) wurde untersucht, ob aufgrund des ggst. Planes, also der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien, erheblich negative Umweltauswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände (z.B. Habitate und Arten, menschliche Nutzungen, Naturgefahren, Orts- und Landschaftsbild) zu erwarten sind. Für den Fall, dass erheblich negative Auswirkungen auf SUP-Schutzgüter a priori nicht ausgeschlossen werden können, so wurde im darauffolgenden Scoping der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe sowie die Methodik für vertiefende Untersuchungen festgelegt.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung hat ergeben, dass erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Habitate und Arten a priori nicht ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung bzw. Verringerung dieser Auswirkungen wurden entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt (siehe Kapitel 7). Auf die weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

### 5.1 Gegenstand und Methodik

Gegenstand des Screenings sowie des Scopings war die in den Beschleunigungsgebieten geplante Verfahrensbeschleunigung von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen. Die Verfahrensbeschleunigung umfasst die Verkürzung der Frist für die Vollständigkeitsprüfung von 45 auf 30 Tage sowie den möglichen Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde folglich geprüft, ob diese verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen erheblich negative Auswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände haben können. Die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen wurden, wie in Kapitel 2.3 dargestellt, rechtlich im Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz sowie im Wiener Naturschutzgesetz umgesetzt.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte mittels einer verbal-argumentativen Abschätzung der Umweltauswirkungen. Hintergrund der Auswahl dieser Methodik war der Umstand, dass sich die Wirkung des ggst. Planes auf eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen beschränkt. Wenngleich eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht in Beschleunigungsgebieten ggf. entfallen kann, bleibt die Frage, ob auf einer Fläche (z.B. einer Dach- oder Fassadenfläche) die Errichtung einer PV-Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist, vom Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unberührt. Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte je nach Schutzgut bzw. Prüfgegenstand unter Berücksichtigung etwaiger räumlicher Grundlagen. Auf relevante rechtliche Rahmenbedingungen wurde ggf. hingewiesen.

## 5.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit und Festlegung des Rahmens für vertiefende Untersuchungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) für die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die damit einhergehende Verfahrensbeschleunigung für die Errichtung von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen. Etwaige Umweltauswirkungen sind anhand der Schutzgüter bzw. Prüfgegenstände gemäß SUP-Richtlinie angeführt.

Können erheblich negative Auswirkungen hinsichtlich eines Prüfgegenstandes bzw. eines Schutzgutes a priori nicht ausgeschlossen werden, so sind in der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle im Sinne des Scopings der Untersuchungsrahmen, die Untersuchungstiefe und die Methodik für vertiefende Untersuchungen angeführt.

Im Zuge des Screenings bzw. den entsprechenden Abstimmungen mit den konsultierten Stakeholdern (siehe Kapitel 4.3) wurde festgestellt, dass erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Habitats und Arten a priori nicht ausgeschlossen werden können. Auf die weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten (siehe Tabelle 1).

Das Screening und das Scoping wurde gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt.

Prüfgegenstand	Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening)	Untersuchungsrahmen/-tiefe und Methode (Scoping)
<b>Auswirkungen auf die Bevölkerung</b>		
Naturgefahren		
Hochwasser	Durch die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf Naturgefahren. Erheblich negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Naturgefahren können a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Grundwasserniveau		
Wildbach- und Lawinengefährdung		
Rutsch-, Bruch-, Stein Schlaggefährdung		
Tragfähigkeit des Untergrundes		

Anthropogene Gefahren		
Verkehrssicherheit	<p>Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.</p> <p>Anforderungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Blendwirkung von PV-Anlagen sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Betriebliche Sicherheit	<p>Durch die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf sonstige anthropogene Gefahren. Erheblich negative Auswirkungen können a priori ausgeschlossen werden.</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Altlasten		
Menschliche Nutzungen		
Energieerzeugung, -transport	<p>Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.</p> <p>Anforderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss einer PV-Anlage sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.

Wohnnutzungen	<p>Weitere menschliche Nutzungen sind von den geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen können a priori ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.</p>
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen		
Gewerbe- und Industriebetriebe		
Dienstleistungsbetriebe		
Soziale Einrichtungen		
Landwirtschaft		
Forstwirtschaft		
Jagd und Fischerei		
Rohstoffe		
Landesverteidigung		
Heilvorkommen		
Mobilität		
Ver- und Entsorgung		
<b>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit</b>		
Immissionen, Emissionen		
Licht	<p>Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.</p> <p>Anforderungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Blendwirkung von PV-Anlagen sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.</p>	<p>Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.</p>

Lärm	Durch die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf sonstige Immissionen und Emissionen. Erheblich negative Auswirkungen können a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung		
Erschütterungen		
Beschattung		
Beschattung	Durch die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf die Beschattungssituation. Erheblich negative Auswirkungen können a priori ausgeschlossen werden.  Die Belichtungssituation wird beim Prüfgegenstand Licht behandelt.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
<b>Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft</b>		
Habitats und Arten		
Lebensräume	Der ggst. Plan sieht verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vor. Dies umfasst auch einen möglichen Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht (bei einem positiven Ausgang der Prüfung gemäß § 31b Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes).  Aufgrund der Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete sind negative Auswirkungen insbesondere auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse denkbar. Bei einem	Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse sind <b>vertiefende Untersuchungen</b> vorgesehen. Die Untersuchungen umfassen insb. eine Abschätzung der potenziell betroffenen Arten auf Grundlage einer <b>Literaturrecherche</b> (siehe Kapitel 6.2).

	<p>möglichen Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht können erheblich negative Auswirkungen auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse a priori nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ggf. können begrünte Dächer auch von wertbestimmenden Insektenarten (z.B. Heuschrecken, Tagfalter und Wildbienen) genutzt werden. Die Nutzung von Gründächern durch Insektenarten hängt dabei stark sowohl von der Höhe der Gebäude als auch von ihrer Ausgestaltung ab. Zudem ist aufgrund von einer PV-Anlage auf einem begrünten Dach nicht davon auszugehen, dass dieses für Insekten nicht mehr nutzbar ist, weshalb erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf Insektenarten a priori nicht zu erwarten sind.</p>	
Fauna und Flora	<p>Der § 31b Abs. 4 lit. c und d des Wiener Naturschutzgesetzes stellt sicher, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nicht entfallen kann, wenn es aufgrund eines Vorhabens zu unerwarteten erheblich nachteiligen Auswirkungen kommt, die im Rahmen der ggst. SUP nicht berücksichtigt worden sind. Dies kann aufgrund der vorgenommenen Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nur Ausnahmefälle betreffen. Da bei entsprechenden Ausnahmefällen die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nicht entfallen kann, sind in diesen Fällen a priori keine erheblich negativen Auswirkungen auf Habitate und Arten zu erwarten.</p>	

Landschaft		
Landschaftshaushalt	Die Prüfgegenstände des Schutzgutes Landschaft sind von den geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen können, zumal die vom ggst. Plan betroffenen Bereiche bereits anthropogen geprägt sind, a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Landschaftsgestalt		
Erholungswirkung der Landschaft		
<b>Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren</b>		
Wasser		
Gewässer	Durch die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Erheblich negative Auswirkungen können a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Oberflächengewässer		
Grundwasser		
Boden		
Boden	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.

Luft und Klima		
Makroklima	Die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen wirken sich langfristig positiv auf das Makroklima aus, da der ggst. Plan zum Ausbau der erneuerbaren Energien und folglich zum Klimaschutz beiträgt.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Lokales Klima und Frischluftversorgung	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
Sachgüter		
Sachgüter	<p>Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.</p> <p>Relevante statische Anforderungen, bspw. im Zusammenhang mit Tragfähigkeit des Daches, sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.

Kulturelles Erbe		
Ortsbild	<p>Bereiche, die für das Ortsbild von Relevanz sind, können aufgrund des Umstandes, dass sich der ggst. Plan auf versiegelte Flächen bezieht, vom ggst. Plan betroffen sein. Erheblich negative Auswirkungen können allerdings a priori ausgeschlossen werden, da der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorsieht. Der Prüfmaßstab für die Ortsbildverträglichkeit von PV-Anlagen verändert sich durch den ggst. Plan nicht.</p> <p>Relevante Anforderungen im Zusammenhang mit dem Ortsbild sowie etwaiger betroffener Kulturgüter sind unabhängig von den geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen weiterhin zu beachten.</p> <p>UNESCO-Welterbestätten, im Bereich derer der Bewahrung der äußeren Gestaltung von Bauwerken ein besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 85 Abs. 5 der Bauordnung für Wien), können aufgrund der Bedachtnahme auf diese Bereiche in der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete nicht vom ggst. Plan betroffen sein (siehe Kapitel 4.2.2).</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
Kulturgüter		
Archäologie	<p>Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen vorsieht, a priori ausgeschlossen werden.</p>	Es sind keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.

Tabelle 1: Prüfung der Umwelterheblichkeit (Screening) und Festlegung des Rahmens für vertiefende Untersuchungen (Scoping)

## **Zusammenfassung**

Die Umwelterheblichkeitsprüfung hat ergeben, dass aufgrund der ggst. verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Habitats und Arten (insb. auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse) a priori nicht ausgeschlossen werden können, da das Vorkommen entsprechender Arten auf versiegelten Flächen (insb. Dach- und Fassadenflächen) in Einzelfällen denkbar ist. Auf die weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Da die geplanten verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet leisten sind positive Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Makroklima, zu erwarten.

## **6 Umweltzustand und vertiefende Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf SUP-Schutzgüter**

Nachfolgend werden, den Anforderungen eines Umweltberichtes entsprechend, die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Ist-Zustand) dargelegt. Gegebenenfalls werden für Schutzgüter, bei denen in der Umwelterheblichkeitsprüfung (siehe Kapitel 5) erheblich negative Auswirkungen aufgrund der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und der damit einhergehenden verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen a priori nicht ausgeschlossen werden konnten, vertiefende Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen angestellt. Wie in Kapitel 5 dargelegt trifft dies beim Schutzgut Habitats und Arten zu. Bei den weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Habitats und Arten wurden den Bestimmungen der RED III entsprechend Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt (siehe Kapitel 7).

### **6.1 Räumliche Struktur & Flächennutzung**

Die Stadt Wien weist eine historisch gewachsene, radial-konzentrische Stadtstruktur auf, die sich aus dem historischen Zentrum, gründerzeitlichen Stadterweiterungsgebieten, Wohnbau- und Siedlungsentwicklungen des 20. Jahrhunderts sowie aus jüngeren Stadterweiterungs- und Nachverdichtungsgebieten zusammensetzt. Diese Teilräume unterscheiden sich in städtebaulichen Parametern wie der baulichen Dichte, den vorherrschenden Bebauungstypologien, der Art und dem Ausmaß der vorhandenen Grün- und Freiraumstrukturen oder den Grad der Nutzungsdurchmischung. Zurückzuführen sind diese Unterschiede auf die zum Entwicklungszeitpunkt vorherrschenden städtebaulichen Leitbilder sowie die damit einhergehenden Anforderungen an die Stadtentwicklung. Zwar ist in allen Teilräumen ein Potenzial für den PV-Ausbau im Sinne der städtischen Zielsetzungen (vgl. Kapitel 2.4.3) vorhanden, bedingt durch die städtebaulichen Parameter fallen die Potenziale allerdings unterschiedlich hoch aus.

Neben innerstädtischen Grün- und Freiräumen wie Plätzen, Parks oder Alleen ist die Grün- und Freiraumstruktur Wiens – sowie die grundlegende räumliche Struktur der Stadt – maßgeblich durch die naturräumlichen Gegebenheiten geprägt. Hierzu zählen insbesondere die mehrheitlich an den Stadträndern gelegenen großflächigen Grün- und Freiräume (Wienerwald, Lobau, Prater, landwirtschaftliche Nutzflächen in Richtung des Marchfeldes, Terrassenlandschaften im Süden Wiens) sowie prägende Oberflächengewässern (Donau sowie deren Seiten- und Altarme, Wienfluss, Liesingbach, Wienerwaldbäche). Dem Schutz der großflächigen Grün- und Freiflächen kommt eine hohe Bedeutung zu. Entsprechende Zielsetzungen sind in der Bauordnung für Wien verankert (vgl. § 1 Abs. 2 Bauordnung für Wien) und werden durch die im Wiener Naturschutzgesetz festgelegten Schutzgebietskategorien untermauert. Die Bedeutung dieser Bereiche spiegelt sich im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien in Form von Ausschlusskriterien wider (vgl. Kapitel 4.2.2).

Der Rahmen für die Flächennutzung und die Nutzungsstruktur wird in Wien durch den Flächenwidmungsplan festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 der Bauordnung für Wien wird zwischen den Widmungskategorien Grünland, Verkehrsbänder, Bauland und Sondergebiete unterschieden. Auf dieser Grundlage bestimmen die Festlegungen des Bebauungsplanes, ob und in welcher Weise die gewidmeten Flächen bebaut werden dürfen. Dadurch wird in der Folge auch die tatsächliche Flächennutzung maßgeblich beeinflusst.

Vom heutigen Stadtgebiet, das sich über eine Fläche von 414,9 km<sup>2</sup> erstreckt, entfallen 53 Prozent auf Grünland und Gewässer. Landwirtschaftliche Flächen nehmen 11 Prozent des Stadtgebietes ein. Die verbleibenden 36 Prozent setzen sich aus Verkehrsflächen und verbauten Flächen zusammen. Verkehrsflächen beanspruchen 20 Prozent der Gesamtfläche Wiens, während 16 Prozent des Stadtgebietes als verbaute Flächen gelten (Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik 2025). Flächen, die von Energieinfrastrukturen oder -erzeugungsanlagen beansprucht werden, sind überwiegend im Anteil der verbauten Flächen enthalten. Die dargestellten Anteile der Flächennutzung spiegeln die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungskategorien nicht unmittelbar wider, sondern sind das Ergebnis einer Luftbildinterpretation der tatsächlichen Flächennutzung.

Im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien werden verbaute Flächen zunehmend einer Mehrfachnutzung zugeführt. In Wien erfolgt die nachhaltige Stromerzeugung vor allem durch PV-Anlagen, die auf Dach- und Fassadenflächen sowie auf anderen bereits versiegelten Flächen installiert werden. Da durch diese Formen des PV-Ausbaus keine neuen Flächen versiegelt bzw. verbaut werden müssen, hat der erfolgreiche PV-Ausbau der vergangenen Jahre keinen Einfluss auf die dargestellten Anteile der Flächennutzung (Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung, 2025).

## **6.2 Biologische Vielfalt**

Im gegenständlichen Kontext, nämlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien sowie der angestrebten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen, sind im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt insbesondere jene Tierarten von Relevanz, für die die betroffenen Bereiche einen Lebensraum darstellen. Wie in der Umwelterheblichkeitsprüfung zum Schutzgut Habitate und Arten festgestellt (siehe Kapitel 5) bieten versiegelte Flächen (wie Gebäude und Dachflächen) insbesondere Vögeln und Fledermäusen einen Lebensraum. Die in Wien geschützten bzw. streng geschützten Vogel- und Fledermausarten sind in der Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 13/2000 idF LGBl. Nr. 12/2010 angeführt. Der Schutzstatus ergibt sich in Verbindung mit dem Wiener Naturschutzgesetz sowie den einschlägigen europäischen Richtlinien (Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

Bei diesen Artengruppen konnten aufgrund des möglichen Entfalls einer etwaigen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht erheblich negative Auswirkungen a priori nicht ausgeschlossen werden. Vogelarten können vor allem aufgrund ihres Nist- und Brutverhaltens von Vorhaben auf versiegelten Flächen (wie Gebäude und Dachflächen) betroffen sein. In Wien trifft das

insbesondere auf die folgenden Vogelarten zu. Für Arten wie den Haussperling (*Passer domesticus*), den Mauersegler (*Apus apus*) sowie die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) stellen Nischen unterhalb der Dachkanten geeignete Brutplätze dar. Exponierte Strukturen auf Dachflächen, etwa Aufbauten oder Vorsprünge, können von größeren Vogelarten wie der Dohle (*Coloeus monedula*) und dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) als Brutstandorte genutzt werden. Ergänzend können extensiv begrünte Flachdächer unter geeigneten Standortbedingungen potenziell auch Bruthabitate für bodenbrütende Arten wie die Haubenlerche (*Galerida cristata*) darstellen (Stadt Wien – Umweltschutz 2017a; Stadt Wien – Umweltschutz 2018; Stadt Wien – Umweltschutz 2021b; Stadt Wien – Umweltschutz 2021c; Stadt Wien – Umweltschutz o.J.).

Von den 28 in Österreich heimischen Fledermausarten kommen 22 in Wien vor. Anthropogene Strukturen, wie Dachböden, Nischen, Löcher und Spalten an Fassaden und Dächern stellen für viele der in Wien vorkommenden Fledermausarten einen Lebensraum dar, so bspw. für das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) oder das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Die entsprechenden Strukturen werden abhängig von der Fledermausart und der Beschaffenheit der Strukturen als Sommerquartiere, Wochenstuben oder auch als Quartiere während des Winterschlafes genutzt (Stadt Wien – Umweltschutz 2017b; Stadt Wien – Umweltschutz 2021a).

Im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen auf die in Wien anzutreffenden Vogel- und Fledermausarten wurden entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt (siehe Kapitel 7).

Begrünte Dächer können neben Vögeln und Fledermäusen auch von wertbestimmenden Insektenarten (z.B. Heuschrecken, Tagfalter und Wildbienen) genutzt werden. Die Besiedelung der Gründächer hängt dabei stark sowohl von der Höhe der Gebäude als auch von ihrer Ausgestaltung ab.

### **6.3 Abiotische Umweltfaktoren**

Im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien sowie der angestrebten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen, ist im Zusammenhang mit den abiotischen Umweltfaktoren insbesondere die Entwicklung der Treibhausgasemissionen von Relevanz. Die Treibhausgasemissionen konnten im Zeitraum von 2005 bis 2024 um mehr als ein Drittel (etwa 35 Prozent) reduziert werden. In den letzten beiden Berichtsjahren konnten besonders starke Rückgänge der Treibhausgasemissionen verzeichnet werden: Im Jahr 2023 belief sich die Reduktion auf 11 Prozent, im Jahr 2024 auf 6 Prozent (Stadt Wien – Kommunikation und Medien 2025). Grund für die positiven Entwicklungen sind Maßnahmen im Sinne der Treibhausgasreduktion und des Klimaschutzes wie der Ausbau erneuerbarer Energien (bspw. im Rahmen der Wiener Sonnenstrom-Offensive), Projekte zur Förderung der nachhaltigen Mobilität, Fördermaßnahmen für thermische Sanierungen und effizientere Heizsysteme, Renaturierungsprojekte oder Maßnahmen für eine klimasensible Stadtplanung (Stadt Wien – Kommunikation und Medien 2025).

Weitere Parameter der Luftgüte, wie Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid (CO) und Ozon (O<sub>3</sub>), werden ebenso kontinuierlich gemessen und analysiert. Diese Parameter stehen in einem indirekten Zusammenhang mit dem angestrebten PV-Ausbau, da durch PV-Anlagen der Ausstoß entsprechender Luftschadstoffe im Vergleich zu fossilen Energieerzeugungsarten gesenkt werden kann. Bei den Messwerten für Schwefeldioxid, Feinstaub, Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid kam es an den unterschiedlichen Messstellen der Stadt Wien im Jahr 2024 zu keinen Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte. Bei den Messwerten für Ozon wurden hingegen einige Überschreitungen des Grenzwertes festgestellt. Dieser Parameter wird allerdings auch von der Sonneneinstrahlung beeinflusst (Stadt Wien – Umweltschutz 2025).

Darüber hinaus wird die Luftgüte außerdem vom Zustand des Bodens beeinflusst. Das ist auf die Ökosystemdienstleistungen, die unversiegelte Böden erfüllen (Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion, Retentionsfunktion, etc.) zurückzuführen. So stellen unversiegelte Böden bspw. CO<sub>2</sub>-Senken dar und tragen durch Vegetationsstrukturen, denen sie einen Lebensraum bieten, dazu bei Feinstaub aus der Luft zu filtern. Bei versiegelten Böden, die im ggst. Kontext den Rahmen für die angestrebte Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen abstecken, sind diese Funktionen nicht mehr intakt. Wie in Kapitel 6.1 erläutert ist dies bei ca. 36 Prozent des Stadtgebietes zutreffend.

## 6.4 Sach- und Kulturgüter

Die Stadt Wien verfügt über zwei UNESCO-Welterbestätten. Es handelt sich dabei um das Schloss und den Park Schönbrunn sowie um das historische Stadtzentrum. Welterbestätten wird ein außergewöhnlicher universeller Wert zugewiesen, den es zu schützen gilt. Der Schutz der Welterbestätten schlägt sich in der Stadtplanung und Stadtentwicklung insofern nieder, dass in den entsprechenden Bereichen Bauvorhaben gegebenenfalls nur eingeschränkt umgesetzt werden können (vgl. § 85 der Bauordnung für Wien).

Ein ähnlicher Schutzstatus kommt denkmalgeschützten Objekten zu. Im Gegensatz zu den UNESCO-Welterbestätten handelt es sich beim Denkmalschutz nicht um einen abgrenzbaren Bereich. Denkmalgeschützte Objekte sind im gesamten Stadtgebiet zu finden, wenngleich im Bereich des historischen Stadtzentrums eine besonders hohe Dichte an denkmalgeschützten Objekten zu verzeichnen ist. Die Möglichkeiten für bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten Objekten werden einerseits durch die Bestimmungen der Bauordnung für Wien sowie andererseits von besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Denkmalschutzgesetz) determiniert. Gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes sind Denkmale *von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände [...] von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung*. Das Denkmalschutzgesetz dient dem Schutz von Denkmalen vor Zerstörung oder Veränderung, wobei die Nutzung dieser Objekte ebenso erhalten werden soll. In Wien gibt es etwa 3.400 denkmalgeschützte Objekte (Bundesdenkmalamt o.J.), die aufgrund ihrer verstreuten Lage vielfach innerhalb der geplanten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien liegen.

Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild [erhaltungswürdig] sind, können gemäß § 7 Abs. 1 der Bauordnung für Wien als Schutzzonen ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung von Schutzzonen sind insbesondere die prägende Bau- und Raumstruktur und die Bausubstanz sowie auch andere besondere gestaltende und prägende Elemente, wie die natürlichen Gegebenheiten oder Gärten und Gartenanlagen relevant. Zum Schutz des Ortsbildes gelten in den festgelegten Schutzzonen strengere Regeln hinsichtlich einer etwaigen Bewilligungspflicht für die Errichtung von PV-Anlagen.

Neben den durch die genannten Schutzbestimmungen geschützten Bereiche und Objekte, gibt es in Wien viele weitere Stadträume, denen aufgrund ihres Erscheinungsbildes ein kultureller Wert zukommt. Das kann bspw. auf die Entstehungsgeschichte unterschiedlicher Stadtteile, historisch gewachsene Nutzungsstrukturen, prägende Sicht- und Raumbeziehungen oder besondere architektonische Merkmale sowie Raumfolgen zurückzuführen sein. Das Stadtbild wird dadurch geschützt, dass gemäß § 85 Abs. 1 der Bauordnung für Wien *das Äußere der Bauwerke einschließlich technischer Aufbauten [...] nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein [muss], dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört.*

## 7 Minderungsmaßnahmen

Gemäß Art. 15c Abs. 1 lit. b der RED III gilt es geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern (siehe Kapitel 2.1). Auf Grundlage der Ergebnisse des Screenings und des Scopings sowie der vertiefenden Untersuchungen werden in der Verordnung über die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (siehe Anhang 1, § 4) die folgenden Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt:

- (1) Sofern vor oder bei Errichtung der Fotovoltaikanlage ein Vorkommen geschützter oder streng geschützter Arten wahrgenommen wird oder ein solches Vorkommen anzunehmen ist, sind je nach Tierart und Fundort gemäß der Absätze 2 bis 4 die in Absatz 5 genannten Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung der Naturschutzbehörde nachzuweisen.*
- (2) Bei Vorkommen von Fledermäusen an der Fassade oder in der Dachkonstruktion sind die Minderungsmaßnahmen 1, 2, 3 und 7 zu berücksichtigen.*
- (3) Bei Vorkommen von Fledermäusen im Dachboden sind die Minderungsmaßnahmen 4 und 7 zu berücksichtigen.*
- (4) Bei Vorkommen von Vögeln an der Fassade oder am Dach sind die Minderungsmaßnahmen 5, 6 und 7 zu berücksichtigen.*
- (5) Im Detail werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:*
  - 1. Wenn es sich um ein Fledermausquartier handelt, das aktuell zwar unbewohnt ist, jedoch Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der geplante Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere kann die leere Spalte verschlossen werden.*
  - 2. Wenn es sich um ein aktuell genutztes Fledermausquartier handelt, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere ist der Eingang zum Fledermausquartier in der Spalte mit einer Schleuse zu versehen. Wenn das Fledermausquartier leer ist, kann die Spalte verschlossen werden.*
  - 3. Wenn es sich um eine Fledermauswochenstube oder ein Fledermauswinterquartier handelt, ist der Naturschutzbehörde ein von einer fledermauskundlichen Fachkraft erstelltes Schutzkonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen die Fledermauswochenstube oder das Fledermauswinterquartier erhalten oder wirksam versetzt werden kann.*
  - 4. Wenn sich ein Fledermausquartier im Dachboden befindet und durch die Installation der Fotovoltaikanlage eine Einflugöffnung verschlossen oder ein freier Anflug der Einflugöffnung verhindert wird, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ersatzeinflugöffnung zu schaffen.*
  - 5. Wenn es sich um ein aktuell unbesetztes Nest oder einen unbesetzten Brutplatz handelt, aber Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind (insbesondere von Mauerseglern, Schwalben,*

*Sperlingen, Turmfalken), sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatznistkästen kann das unbesetzte Nest bzw. der unbesetzte Brutplatz entfernt werden.*

*6. Wenn das Nest bzw. der Brutplatz aktuell genutzt wird, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nachdem eine ornithologische Fachkraft das Ende der Brutaktivität nachweislich festgestellt hat, kann das verlassene Nest bzw. der Brutplatz verschlossen werden.*

*7. Nach vollständiger und fachgerechter Umsetzung der behördlich bestätigten Minderungsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde ein Bericht darüber zu übermitteln.*

Durch diese Regeln für Minderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass relevante Vogel- und Fledermausarten durch Vorhaben in Beschleunigungsgebieten trotz des möglichen Entfalls einer etwaigen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht (vgl. § 31b Abs. 3 und 4 des Wiener Naturschutzgesetzes) nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden. Die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen wird durch die Prüfung gemäß § 31b Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes (siehe Kapitel 2.3.3) sichergestellt.

## 8 Überwachungsmaßnahmen

Die Entwicklung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wird von der Stadt Wien bereits umfassend überwacht. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die von der Abteilung Energieplanung der Stadt Wien (MA 20) jährlich erstellten Energieberichte sowie das Monitoring der Wiener Sonnenstrom-Offensive von Relevanz.

Die Energieberichte enthalten umfassende Angaben zum Thema Energie von der Gewinnung bis zur Nutzung. Im Bereich der Photovoltaik wurde im Berichtsjahr 2025 die kumulierte Anzahl und Leistung von geförderten PV-Anlagen, die kumulierte geförderte PV-Anlagenleistung nach Bezirken, sowie die durchschnittlichen Bruttokosten von geförderten PV-Anlagen erfasst (Stadt Wien – Energieplanung 2025b: 134-139).

Das Online-Monitoring der Wiener Sonnenstrom-Offensive erfasst unter anderem die Anzahl der PV-Anlagen in Wien, den Stromertrag nach Monaten, den stündlichen Ertrag, sowie die PV-Leistung pro Bezirk. Diese Parameter werden separat auch für PV-Anlagen auf Flächen der Stadt Wien sowie für PV-Anlagen der Magistratsabteilungen dargestellt (Stadt Wien o.J.).

Als Maßnahme zur Umsetzung der RED III ist der Beitrag der Beschleunigungsgebiete zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung auch in den nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) darzustellen. Das maßgebende Ziel in diesem Sinne ist die in allen EU-Mitgliedstaaten angestrebte Erhöhung des Anteils der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie auf 42,5 Prozent des Bruttoendenergieverbrauches bis 2030. Nationale Energie- und Klimapläne zeigen auf, wie die EU-Staaten mit geplanten Politiken und Maßnahmen die rechtlich verbindlichen EU-Energie- und Klimaziele erreichen wollen. Der aktuelle nationale Energie- und Klimaplan stellt die Periode von 2021 bis 2030 dar (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2024). Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der RED III sowie die Wirkung der in den Bundesländern ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien in der nächsten Berichtsperiode des nationalen Energie- und Klimaplanes entsprechend Berücksichtigung finden.

Die bestehenden Maßnahmen bzw. Prozesse zur Überwachung der Entwicklung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen und der Entwicklung der Anzahl der PV-Anlagen in Wien sowie deren Leistung zeigen die Wirksamkeit des ggst. Planungsvorhabens ausreichend auf. Weitere Überwachungsmaßnahmen erscheinen daher nicht erforderlich.

## 9 Literaturverzeichnis

- Bundesdenkmalamt (o.J.): Denkmalliste. <https://www.bda.gv.at/service/unterschuetzung/denkmalverzeichnis/denkmalliste-gemaess-3-dmsg.html>, 03.02.2025.
- Bundeskanzleramt (2025): Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029. Wien, Bundeskanzleramt.
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2022): Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+. Wien, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2024): Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich. Periode 2021-2030. Aktualisierung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Wien, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. Brüssel, Europäische Kommission.
- Europäische Kommission (2021): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Bodenstrategie für 2030. Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen. Brüssel, Europäische Kommission.
- Österreichische Raumordnungskonferenz (2021): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030. Raum für Wandel. Wien, Österreichische Raumordnungskonferenz.
- Österreichische Raumordnungskonferenz (2024): Bodenstrategie für Österreich. Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030. Beschluss der Landesraumordnungsreferent:innen vom 29. Februar 2024. Wien, Österreichische Raumordnungskonferenz.
- Parlament Österreich (2025): Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Änderung (43/ME). <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/43>, 12.01.2026.
- Stadt Wien – Energieplanung (2022): Wiener Klimafahrplan. Unser Weg zur klimagerechten Stadt. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Energieplanung.
- Stadt Wien – Energieplanung (2025a): 5 Jahre Wiener Sonnenstrom-Offensive. Projekte, Erfolge und Ziele. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Energieplanung.

Stadt Wien – Energieplanung (2025b): Energiebericht der Stadt Wien 2025. Berichtsjahr 2025, Daten 2023, Emissionsdaten 2022. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Stadt Wien – Kommunikation und Medien (2025): Archivmeldung der Rathauskorrespondenz vom 08.11.2025. Ludwig/Czernohorszky: Ludwig/Czernohorszky: Wien reduziert CO2-Emissionen 2024 mehr als doppelt so schnell wie Österreich-Durchschnitt. <https://presse.wien.gv.at/presse/2025/11/08/ludwig-czernohorszky-wien-reduziert-co2-emissionen-2024-mehr-als-doppelt-so-schnell-wie-oesterreich-durchschnitt>, 30.12.2025.

Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung (2025): Der Wien-Plan. Stadtentwicklungsplan 2035. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Stadt Wien – Umweltschutz (2017a): Mehlschwalbe. Tiere an Gebäuden, Architektur und Bauen. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2017b): Spaltenbewohnende Fledermäuse. Tiere an Gebäuden, Architektur und Bauen. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2018): Turmfalke. Tiere an Gebäuden, Architektur und Bauen. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2021a): Fledermäuse: Heimlich am Dachboden. Ein Artenporträt. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2021b): Haussperlinge: Gesellig in der Stadt. Tiere an Gebäuden, Architektur und Bauen. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2021c): Mauersegler: Die Könige der Luft. Eine Belebung der Stadt. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (2025): Jahresbericht 2024. Luftgütemessungen. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz.

Stadt Wien – Umweltschutz (o.J.): Arten- und Lebensraumschutz an Gebäuden. <https://www.wien.gv.at/umwelt/gebaeudebrueter>, 14.01.2026.

Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (2025): Wien in Zahlen 2025. Wien, Magistrat der Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik.

Stadt Wien (o.J.): Sonnenstrom-Monitoring. <https://sonnenstrom.wien.gv.at/monitoring>, 10.12.2025.

UIV Urban Innovation Vienna GmbH (2025): Verfahrenshandbuch. Anzeige- & Genehmigungspflichten sowie weitere Anforderungen für Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher. Version 1.9, September 2025. Wien, UIV Urban Innovation Vienna GmbH.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (1972): UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Welterbekonvention. Paris: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

## **10 Anhang**

Anhang 1      Verordnung über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Anhang 2      Übersicht der Sondergebiete, die innerhalb bzw. außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen